

# "Nun leben wir in der gefährlichsten Zyth" : Prolegomena zu einer Geschichte Schaffhausens im konfessionellen Zeitalter

Autor(en): **Hofer, Roland E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **72 (1995)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841641>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

# «Nun leben wir in der gefährlichsten Zyth»

## Prolegomena zu einer Geschichte Schaffhausens im konfessionellen Zeitalter

---

ROLAND E. HOFER

### Einleitung und Problemstellung

Die neuere Forschung zur Geschichte der Frühen Neuzeit beschäftigt sich intensiv mit der Frage der Konfessionalisierung,<sup>1</sup> die für das konfessionelle Zeitalter zu einer der bestimmenden Grössen gehört.<sup>2</sup> Der Begriff der Konfessionalisierung hat inzwischen in der Forschung den älteren der Konfessionsbildung teilweise abgelöst.<sup>3</sup> Es handelt sich um einen komplexen und weiterhin kontrovers diskutier-

---

1 Vgl. den allgemeinen Forschungsüberblick: Winfried Schulze, «Von den grossen Anfängen des neuen Welttheaters», Entwicklung, neuere Ansätze und Aufgaben der Frühneuzeitforschung, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht (GWU)* 43, 1993, 3–18. Neuerdings die Literaturübersicht: Ronnie Po-chia Hsia, *The German Seventeenth Century*, in: *The Journal of Modern History* 66, 1994, 726–736.

Ferner der spezifischere Literaturbericht zur ganzen Problematik: Heinz Schilling, «Konfessionsbildung» und «Konfessionalisierung», in: *GWU* 42, 1991, 447–463 und 779–794.

2 Der vorliegende Aufsatz bemüht sich, die traditionellen Eckdaten 1555/60 (Abschluss des Augsburger Religionsfriedens 1555 und Abschluss des Tridentinums 1563) und 1650 (Friedensschluss von Münster und Osnabrück 1648) zu berücksichtigen.

Über die Periodisierung der Konfessionalisierung selber besteht keine einheitliche Meinung. Die verschiedenen Ansichten diskutiert: Heinrich Richard Schmidt, *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert*, München 1992, 110–115.

3 Zur Konfessionsbildung vor allem Ernst Walter Zeeden, *Die Entstehung der Konfessionen, Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung*, München 1965. Ders., *Konfessionsbildung, Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform*, Stuttgart 1985.

Zur Konfessionalisierung die grundlegenden Aufsätze: Wolfgang Reinhard, *Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Archiv für Reformationsgeschichte (ARG)* 68, 1977, 226–252. Ders., *Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: *Zeitschrift für historische Forschung (ZHF)* 10, 1983, 257–277. Ders., *Reformation, Counter-Reformation, and the Early Modern State: A Reassessment*, in: *The Catholic Historical Review* 75, 1989, 383–404. Heinz Schilling, *Die Konfessionalisierung im Reich, Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555–1620*, in: *Historische Zeitschrift (HZ)* 246, 1988, 1–45.

ten Prozess,<sup>4</sup> der zum Verständnis zentraler Vorgänge in der Frühen Neuzeit Entscheidendes beiträgt. Freilich besitzt der Ausdruck eine nicht ungefährliche historische Unschärfe, da unter Konfessionalisierung ein Konglomerat ganz verschiedener Entwicklungen verstanden werden kann und verstanden wird. So schliesst der Begriff in sich verschiedene Grundcharakteristiken der Entwicklung der Frühen Neuzeit, wie die innere Konfessionsbildung, die zu Dogmatisierung und kirchlicher Orthodoxie führt. Diese geht mit der Aus- und Abgrenzung anderer konfessioneller Gruppen einher, was im Versuch der konfessionellen Homogenisierung des eigenen Staatsgebietes gipfelt. Ferner gehört die Sozialdisziplinierung dazu, der Anspruch also, mittels obrigkeitlich initiiertes und gesteuerter Massnahmen bessere, das heisst gott- und obrigkeitgefälligere Untertanen heranzubilden, was auch die Ausbildung eines Beamtenapparates bedingt.<sup>5</sup> Als Folge zeigt sich das konfessionell und politisch motivierte Entstehen verschiedener Kulturen im Zeichen forciertes obrigkeitlicher Stabilisierungsbemühungen.<sup>6</sup> Das Konzept der Konfessionalisierung behauptet ein Primat der Konfession über die Politik. Letztlich wird in der konsequenten Zuspitzung die Konfession zur alle staatlichen Strukturen und sozialen Lebensbereiche durchdringenden Grösse. Zudem impliziert das Konzept der Konfessionalisierung eine stark an normativen Vorgaben orientierte Bewegung von oben nach unten.<sup>7</sup>

---

4 Einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Forschung bietet: Ronnie Po-chia Hsia, *Social Discipline in the Reformation, Central Europe 1550–1750*, London 1989, 1–9. (Trotz des Titels handelt das Buch von der Konfessionalisierung.)

So ist zum Beispiel die Gleichzeitigkeit der Vorgänge auf reformierter und auf katholischer Seite umstritten. Dazu: Peter Hersche, *Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich*, in: Georg Schmidt (Hg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, Stuttgart 1989, 133–149.

Zur Kontroverse gehört auch die sogenannte «Zweite Reformation», ein Begriff, der in der historischen Forschung noch nicht allgemein akzeptiert ist. Heinz Schilling, *Die «Zweite Reformation» als Kategorie der Geschichtswissenschaft*, in: Ders. (Hg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der «Zweiten Reformation»*, Gütersloh 1986, 387–437. Vgl. dazu die ausführliche Rezension von Heinrich Richard Schmidt, in: *Zwingliana* 18, 1989–1991, 280–286.

5 Dies sind nur die für den Schreibenden im Zusammenhang mit diesem Artikel wichtigsten Aspekte. Ein anderer wäre zum Beispiel das Verhältnis von nationaler Identität und Konfession. Vgl. dazu: Heinz Schilling, *Nationale Identität und Konfession in der europäischen Neuzeit*, in: Bernhard Giesen (Hg.), *Nationale und kulturelle Identität, Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewusstseins in der Neuzeit*, Frankfurt am Main 1991, 192–252.

6 So zum Beispiel: Heinz Schilling, *Aufbruch und Krise, Deutschland 1517–1648 (Das Reich und die Deutschen 4)*, Berlin 1988. Vgl. dazu auch die Rezension von Winfried Schulze, *Beschleunigter Wandel oder Restabilisierung?*, in: *ZHF* 20, 1993, 97–101.

7 Diese Sicht darf aber den Blick auf einen möglichen Gegensatz zwischen «offizieller» und «populärer» Konfession nicht verstellen. Dazu zum Beispiel: Peter Thaddäus Lang, *Konfessionsbildung als Forschungsgegenstand*, in: *Historisches Jahrbuch* 100, 1980, 480–493. Neuer: Martin Scharfe, *Legales Christentum, Eine Revision von Thesen zur Volksreligiosität*, in: *Westfälische Forschungen* 42, 1992, 26–62. Marc R. Forster, *The Elite and Popular Foundations of German Catholicism in the Age of Confessionalism: The Reichskirche*, in: *Central European History* 26, 1993, 311–325. Ferner der informative Sammelband: Hansgeorg Molitor und Heribert Smolinsky (Hg.), *Volksfrömmigkeit in der Frühen Neuzeit*, Münster 1994.

Besonders virulent wird dieser umfassende Prozess der Konfessionalisierung im Zuge der katholischen Gegenreformation, die als weitreichender Versuch zur Erneuerung und Modernisierung der katholischen Kirche im Anschluss an das Tridentinum von 1563 zu sehen ist.<sup>8</sup> Mit dem Tridentinum gewinnt eine neue Generation von Entscheidungsträgern innerhalb der katholischen Kirche an Selbstbewusstsein, was in der Umsetzung der Politik gegenüber der protestantischen Seite zum Ausdruck kommt. Als Reaktion findet auf der protestantischen Seite eine Straffung der Lehre statt. Im Zuge dieser Entwicklung werden die religiösen Bereiche zwischen den verschiedenen Konfessionen theologisch-dogmatisch abgesteckt, was sich in der Folge auf die Politik der Obrigkeiten auswirken muss. Konfession und Politik sind nicht nur einfach miteinander verbunden, sondern, mehr noch, letztlich so untrennbar ineinanderverwoben, dass die eine Seite ohne die andere weder für die Zeitgenossen vorstellbar noch eigentlich funktionsfähig ist. Die Konfession liefert die religiös-transzendente Legitimation für reichsstädtische und landesfürstliche Territorial- und Disziplinierungspolitik, während die Politik in ihrem Herrschaftsgebiet der jeweiligen Konfession das Alleinvertretungsrecht sichert und dieses wenn nötig mit Hilfe staatlicher Massnahmen durchzusetzen versucht.<sup>9</sup>

Gerade für den reformierten Stadtstaat Schaffhausen muss sich diese Frage nach dem Ausmass der Konfessionalisierung lohnen, grenzt das Schaffhauser Territorium doch an Territorien katholischer Obrigkeiten. Mehr noch, die komplizierten, sich vielfältig überschneidenden Rechtsverhältnisse, die sich mit der Einführung der Reformation nicht ändern, bringen es mit sich, dass katholische Obrigkeiten auf dem reformierten Territorium Schaffhausens Rechtstitel besitzen.<sup>10</sup> Es handelt sich um eine bis heute in der Schaffhauser Geschichtschreibung noch wenig diskutierte Frage.<sup>11</sup> Zu ihrer Beantwortung sollen auch die vielfältigen Interdependenzen zwischen Konfession und Politik betrachtet werden. Es ist das Ziel dieses

---

8 Wie erfolgreich diese Bemühungen im einzelnen sind, ist weiterhin Gegenstand umfangreicher und aufschlussreicher Untersuchungen. Vgl. zum Beispiel: Thomas Paul Becker, Konfessionalisierung in Kurköln, Untersuchungen zur Durchsetzung der katholischen Reform in den Dekanaten Ahrghau und Bonn anhand von Visitationsprotokollen 1583–1761, Diss. Freiburg i. Br., Bonn 1989. Marc R. Forster, *The Counter-Reformation in the Villages: Religion and Reform in the Bishopric of Speyer 1560–1720*, Ithaca-London 1992.

9 Diese Sicht der untrennbaren Verzahnung der beiden Bereiche Konfession und Politik, die dem Konzept der Konfessionalisierung inhärent ist, ist nicht ganz unproblematisch, tendiert sie doch dazu, eine mögliche (Teil-)Autonomie und Eigendynamik einer der beiden Bereiche zu vernachlässigen, und suggeriert einen Gleichschritt und eine Interdependenz, was in der historischen Realität nicht zwingend gegeben sein muss.

10 Zur Geschichte der Patronate: Theodor Pestalozzi, *Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen und seiner Nachbargebiete* 2, Aarau 1929, 107, Anm. 269. Auch Schaffhausen besitzt Patronatsrechte auf katholischer Seite, so zum Beispiel in Gailingen. Dazu unten.

11 Vgl. Karl Schib, *Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Schaffhausen 1972. Dort Kap. G: Das konfessionelle Zeitalter, 276–323. Schib behandelt die Frage vornehmlich unter dem Aspekt der politischen Geschichte und der reformierten Konfessionsbildung. Ferner: Pestalozzi, *Kulturgeschichte* 2, 119–164.

Beitrages, einige Aspekte der Problematik aufzuzeigen und weiterführende Forschungsmöglichkeiten zu skizzieren. Keinesfalls kann dieser Beitrag eine vollständige Behandlung des Themas sein.

Zunächst stellt sich die Frage nach der inneren Konfessionalisierung und dem konfessionellen Umfeld, also allgemein die Frage der konfessionspolitischen Situation, in der sich die Entwicklung Schaffhausens seit etwa 1560 abspielt. Welche Kräfte betreiben die Konfessionalisierung? Wie interaktiv sind die beiden Bereiche Konfession und Politik bei den Entscheidungen des Rates von Schaffhausen? Oder anders gefragt: Wie gross ist der <konfessionsfreie> Spielraum, den der Rat von Schaffhausen bei seinen Entscheidungen besitzt? Es stellt sich also die Frage nach dem Erfolg der inneren Konfessionalisierung.

Als zweites sollen die Auswirkungen der Konfessionalisierung auf die Beziehungen zu den verschiedenenkonfessionellen Nachbarn betrachtet werden. Als Beispiel dienen Schaffhausen und das Bistum Konstanz, vertreten durch den Bischof und das Domkapitel von Konstanz. Dieses besitzt auf Schaffhauser Territorium Rechtstitel, die auch nach der Reformation und damit der Loslösung Schaffhausens vom Bistum Konstanz rechtswirksam sind.<sup>12</sup> Hierbei lassen sich drei Ebenen unterscheiden.

Zur ersten Ebene gehören sicher die traditionellen rein politisch-diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Schaffhausen und dem Bistum Konstanz. Damit soll ganz bewusst auf die politische Geschichte rekurriert werden, die keineswegs überholt ist, selbst wenn sie als nicht mehr modern gegolten haben mag. Diese Einschätzung beginnt sich allerdings zu ändern.<sup>13</sup> Diese Ebene muss im Rahmen dieser Arbeit aus Platzgründen indessen vernachlässigt werden. Es genügt festzuhalten, dass die Beziehungen zwischen Schaffhausen und dem Bistum Konstanz gesamthaft gesehen als gut zu bezeichnen sind. Durch die Reformation in Schaffhausen verstärkt sich dieses gegenseitige Einvernehmen eher noch, da sich Schaffhausen auch formell vom Bistum Konstanz löst, trotzdem aber bleiben gerade auf rechtlichem und diplomatischem Gebiet vielerlei Berührungspunkte, die zu intensivem Kontakt zwischen Schaffhausen und dem Bistum Konstanz führen.

Die neuere Geschichtsforschung ist sich klargeworden, dass die politische Geschichte allein nicht den Zugriff auf die ganze Breite der historischen Entwicklungen und Verflechtungen bieten kann, der zum tieferen Verständnis komplexer

---

12 Zu Konstanz das umfassende zweibändige Werk: Die Bischöfe von Konstanz, Friedrichshafen 1988. Hier besonders: Werner Kundert, Herrschaften und Besitz in der Eidgenossenschaft 1, 301–321. Ferner: Stefanie Uhler, Die Bedeutung des Schweizer Besitzes für das Konstanzer Hochstift, in: *Itinera* 16, 1994, 100–110.

Der Bischof von Konstanz residiert seit der Reformation in Meersburg und kehrt auch mit der Rekatholisierung der Stadt Konstanz nicht wieder dorthin zurück. Das Domkapitel zieht 1551 wieder nach Konstanz zurück.

13 Vgl. den programmatischen Aufsatz von Gregor Schöllgen, Herausforderung, Die Prioritäten historischer Forschung in Deutschland und die neue Lage, in: *Neue Hefte für Philosophie* 34, 1993, 66–84.

historischer Vorgänge nötig ist. Deshalb gehören zwei weitere Ebenen zur Untersuchung, die für unseren Zweck aufschlussreicher zu sein versprechen.

Die zweite Ebene behandelt die praktische Politik der Entscheidungsträger. Gerade dort, wo zwei verschiedene Konfessionen einander benachbart sind, können sich konfessionelle Reibungsflächen ergeben, ohne dass es zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen muss. Treffend lässt sich dieser Zustand als «kalter Konfessionskrieg» beschreiben, der sich entlang den Grenzen der einzelnen Konfessionen abspielt. Dies soll am Beispiel des Dorfes Thayngen veranschaulicht werden. Es liegt an der Grenze zum habsburgischen – also katholischen – Vorderösterreich.<sup>14</sup> Zudem besitzt das Domkapitel von Konstanz das Patronatsrecht für die Kirche Thayngens. Das heisst, die Bestätigung und die Einsetzung des reformierten Pfarrers in Thayngen stehen der katholischen Seite zu.<sup>15</sup>

Auf der dritten Ebene schliesslich gehen wir der Frage nach, wie sich die Menschen im Dorf Thayngen ihren anderskonfessionellen Nachbarn gegenüber verhalten. So liegen die katholischen Dörfer Bietingen und Schlatt am Randen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Thayngen. Letztlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Stellenwert der Konfession für die Menschen in ihrem täglichen Umgang miteinander. Wie tief reicht die Konfessionalisierung wirklich, und wie effizient sind die konfessionell bestimmten Abgrenzungsbemühungen? Gerade in diesem Zusammenhang lässt sich nicht nur die Frage nach dem trennenden Charakter einer Konfessionsgrenze stellen, sondern auch nach grenzüberschreitenden Kontakten und konfessionell motivierten Konflikten auf lokaler Ebene.<sup>16</sup> Während die ältere Forschung noch wesentlich davon ausging, dass einmal gezogene Konfessionsgrenzen eine klare Trennung der Konfessionen und der in ihrem jeweiligen Einflussbereich lebenden Menschen bedeuten,

---

14 Dazu grundlegend der Sammelband: Hans Meier und Volker Press (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989. Dieter Stievermann, Österreichische Vorlande, in: Anton Schindling und Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung 5, Münster 1993, 256–277.

15 Zum Domkapitel: Konstantin Meier, Das Konstanzer Domkapitel, in: Die Bischöfe von Konstanz 1, 249–262.

16 Gerade die Erforschung der Verhältnisse und des Zusammenlebens auf lokaler Ebene mit ihren Konfessionskonflikten und der Bedeutung konfessioneller Grenzen hat in der jüngeren Vergangenheit zu beachtlichen Resultaten geführt. Es seien beispielhaft angegeben: Paul Warmbrunn, Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648, Wiesbaden 1983. Ders., Der Weg zur Parität in den gemischtkonfessionellen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl 1548–1648, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 13, 1994, 79–100. Peter Zschunke, Konfession und Alltag in Oppenheim, Beiträge zur Geschichte von Bevölkerung und Gesellschaft einer gemischtkonfessionellen Kleinstadt in der Frühen Neuzeit, Wiesbaden 1984. Etienne François, Die unsichtbare Grenze, Protestanten und Katholiken in Augsburg 1648–1806, Sigmaringen 1991. Stefan Ehrenpreis, «Wir sind mit blutigen Köpfen davongelaufen...», Lokale Konfessionskonflikte im Herzogtum Berg 1550–1700, Bochum 1993.

Für das Gebiet der Eidgenossenschaft bleibt einstweilen ein Forschungsdesiderat, das erst allmählich zu schliessen sein wird.

neigt die neuere Forschung zur Annahme, dass sich eindeutige Konfessionsgrenzen wohl normativ und territoriumsbezogen ziehen lassen – insoweit bleibt der staatsrechtliche Grundsatz *cuius regio eius religio* bestimmend –, dass sich damit aber die Frage nach dem konkreten Verhalten der Menschen in der Praxis nur unzureichend beantworten lässt.

## Die innere Konfessionalisierung

Die geographische Lage als nördlicher, jenseits des Rheins gelegener Vorposten der Eidgenossenschaft macht den Stadtstaat Schaffhausen zum Brückenkopf nach den Territorien des Heiligen Römischen Reiches. Mit der Reformation, der sich Schaffhausen nach einigem Zögern und Lavieren 1529 anschliesst, wird die Situation noch zusätzlich konfessionell kompliziert. Wohl ist der Stadtstaat Zürich Schaffhausen 1525 in der Reformation vorangegangen, doch bleiben die benachbarten deutschen Territorien, mit denen Schaffhausen eine viel längere gemeinsame Grenze als mit dem reformierten Zürich besitzt und historisch gewachsene vielfältige Beziehungen pflegt, dem alten Glauben treu. Dies bringt Schaffhausen im Zuge der Konfessionalisierung unweigerlich in eine konfessionelle Frontstellung. Dabei geht Schaffhausen mit der Umsetzung der Reformation behutsam vor. In den ersten Synodalmemorialia der 1530er und 1540er Jahre zeigt sich, wie stark der katholische Glaube noch praktiziert wird.<sup>17</sup> Dies scheint zumindest für einzelne Dörfer auf der Landschaft zu gelten, wo es den reformatorischen Neuerungen nur langsam gelingt, sich durchzusetzen, da sie auf das Beharrungsvermögen oder gar den gewollten Widerstand der Geistlichen und der Dorfbevölkerung treffen.<sup>18</sup> Dass die Reformation nicht schlagartig zu einer völligen Änderung in der religiösen Praxis führt, wie dies noch die ältere Reformationsforschung meinte annehmen zu dürfen, ist mittlerweile klar belegt. Dies muss auch nicht erstaunen, fehlen doch in der ersten reformatorischen Phase ganz einfach die Geistlichen und damit die Infrastruktur zur Durchführung der Reformation auf der Landschaft. Doch spätestens nach 1550 stehen reformatorisch ausgebildete Geistliche zur Verfügung, und im Zuge der katholischen Gegenreformation finden auch eine entsprechende Straffung und eine grössere Dogmatisierung der protestantischen Position statt, mit dem Ziel der Schaffung eines konfessionell homogenen Staatsgebildes. Bedeutsamster Ausdruck dieser

---

17 Eine gute Übersicht über Zustände der Frühzeit bieten: Hans Lieb und Karl Schib, Beschwerden und Sorgen der Schaffhauser Geistlichkeit um 1540, in: Schaffhauser Beiträge 48, 1971, 135–170.

18 Dies heisst nicht, dass nicht auch die gegenteilige Entwicklung möglich ist. Dazu: Peter Bierbrauer, Die Reformation in den Schaffhauser Gemeinden Hallau und Thayngen, in: Peter Blickle (Hg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987, 21–53.

Bestrebung für Schaffhausen ist die Einführung eines Katechismus 1569<sup>19</sup> und einer Kirchenordnung 1592.<sup>20</sup>

Die Zeichen für die zunehmende Verschärfung der konfessionellen Auseinandersetzung und die damit einhergehenden Abgrenzungs- und Ausgrenzungsbemühungen, verbunden mit dem virulente Formen annehmenden Konkurrenzkampf zwischen den Konfessionen, sind indes unübersehbar. Es ist einleuchtend, dass sich besonders die Geistlichkeit diesem Kampf stellt. So meint sie in ihrem Synodalmemorial von 1570, gegen den reformierten Glauben würden auch jene Personen arbeiten, «welche zwahr die pepstliche Abgötterey und Götzendienst nit billichen, aber doch zu der Pfaffen, Münch und Nonnen hochzeitlicher und verfluchter Einweihung hellffen und darbey Gefress halten, oder umb schendtlichs Gewins und Gelts willen, durch Schreiner, Zimmerleüt, Steinmetzen, Bildschnitzer, Maler, Schneider, Seidensticker, Goldschmid und irsgleichen Kunst und Arbeit des Papsts und Antichrists offentlicher Abgötterey ergerlich und wider ir Bekanntnus und Gewißen hellffen fürderen, zieren und erhalten».<sup>21</sup> Und 1577 lesen wir die ironische Bemerkung an die Adresse des Rates: «Hefftig hat man den Burgern gewehrt, das sie den München und Pfaffen keine Bilder, Fahnen und anders zum Götzendienst machind und sie in irem Wesen nit sterckind und fromme Christen nit ergerind.»<sup>22</sup> Die Forderung der Geistlichkeit ist hierbei unmissverständlich: Die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der reformierten Seite und dem katholischen Gegner sollen abgebrochen werden. Wer sich nicht daran hält, macht sich in den Augen der Geistlichkeit zum Handlanger der katholischen Gegenreformation, wird – zumindest implizit – zum Feind der eigenen reformierten Sache. Kein Fussbreit Boden darf der gegnerischen Seite in der konfessionellen Auseinandersetzung gelassen werden. Das konfessionelle Umfeld ist extrem gespannt, und jede Bewegung der Gegenseite wird sofort unter konfessionspolitischen Gesichtspunkten interpretiert, als grosse Bedrohung aufgefasst und mit eigenen Ängsten angereichert. In diesem Klima der Angst und Unsicherheit erstaunt die Forderung der Geistlichkeit von 1580 an den Rat kaum, es sei den Domherren von Konstanz zu verbieten, ihr Wappen als Kollatoren der Kirche von Neunkirch am dortigen Pfarrhof anzubringen. Denn das Wappen wird nicht primär als Herrschaftszeichen interpretiert, sondern als «papistische[s] Götzenzeichen» betrachtet, das «für einen Trutz unserer Widerpart angesehen und allen Pfarrkindern ergerlich, den umbligenden Papisten aber eine Ursach, unsere wahre Religion dardurch zu schmehen».<sup>23</sup> Die durch die exponierte Grenzlage Schaffhausens noch verstärkte

---

19 Jakob Wipf, Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929, 355–357. Dieser Katechismus bleibt bis zur Einführung des Heidelberger Katechismus 1642 in Kraft.

20 Kirche A I 1 Kirchenordnung von 1592.

Alle in der Arbeit benutzen Quellen, mit Ausnahme der in Anmerkung 68 und 195 genannten, liegen im Staatsarchiv Schaffhausen.

21 Kirche D VIII 3 Synodalmemorial vom 2. November 1570.

22 Kirche D VIII 3 Synodalmemorial vom 2. Mai 1577.

23 Kirche D VIII 4 Synodalmemorial vom 3. November 1580.



Wagenburgmentalität wird offenbar. Umgeben und bedroht vom wiedererstarkten Katholizismus gilt es, den einzig wahren Glauben zu verteidigen. Denn die Domherren von Konstanz versuchen, so die Meinung der Geistlichen, mit diesem Vorhaben «one Zwyfel auch zu einem grössern Frefel ... andere Götzenzeichen mit der Zyt in den Chor zu setzen ...»<sup>24</sup> Hier wird die Angst, Schritt für Schritt von der Gegenseite aufgerollt zu werden, greifbar. Der erstarkte katholische Gegner und damit die konfessionspolitische Situation erscheint als äusserst bedrohlich. Inwieweit freilich die gesamte Geistlichkeit diese dramatische Einschätzung der Lage in allen Punkten teilt, kann nicht gesagt werden. Sicher aber kann die Sicht, wie sie sich in diesen Synodalmemorialia äussert, als Meinung aller Schaffhauser Geistlichen gelten, die sich in den Dienst der Konfessionalisierung stellen, wenn sie etwa meinen, ihr Amt liege darin, «mit Gottes Wort und christelicher Straff und Vermanung, die Verirreten und Abtrünnigen zu berichten, und von irem Irrtumb abzumannen und inen zeitliche und ewige Straff zu tröwen».<sup>25</sup> Unter den Geistlichen ragt, was die Schärfe und die Bestimmtheit der Argumentation anlangt, Dekan Johann Conrad Ulmer hervor, der die Richtung der geistlichen Forderungen sicher stark mitbestimmt.<sup>26</sup> So pflegt er gute Beziehungen zu anderen Exponenten der reformierten Seite, wie Heinrich Bullinger in Zürich. Ulmer ist es, der die meisten Synodalmemorialia der 1570er und 1580er Jahre eigenhändig abfasst. Wie stark seine Rolle im konfessionellen Kampf ist, zeigt auch das Faktum, dass er 1586 die protestantische Propagandaschrift «New Jesuwitspiegel» ins Deutsche übersetzt.<sup>27</sup> Dazu kommen seine Bemühungen um die innere dogmatische Geschlossenheit der Schaffhauser Kirche, die in einem von ihm verfassten Katechismus gipfeln.<sup>28</sup> Ulmer kann somit wohl als eigentlicher Wortführer im konfessionellen Kampf angesehen werden. Schaffhausen besitzt in ihm in diesen ersten Jahrzehnten der konfessionellen Auseinandersetzung einen über die Grenzen hinaus bekannten und wirksamen Mann an der Spitze der Geistlichkeit.<sup>29</sup>

---

24 Kirche D VIII 4 Synodalmemorial vom 3. November 1580.

Ein weiterer Punkt in der Argumentation lautet: «Wir geschygend, das sie mit irer Pfrund von wegen der Zehenden, die sie von der Gemeind empfhend, der Pfarrhoffes schuldige Diener und nit Herren sind: und darumb auch ire Zeichen nit als der Pfarrhoffs und der Kirchen Herren daran zu machen Recht und Macht habend.» Zur Bedeutung von Zeichen vgl. unten.

25 Brief Johann Conrad Ulmers an den Rat: Kirche V I 2 (6. Februar 1573).

26 Zur Person Ulmers: Endre Zsindely, Johann Conrad Ulmer (1519–1600), in: Schaffhauser Beiträge 58, 1981, 358–369. Ferner: Wipf, Reformationgeschichte, 348–362. Ulmer ist von 1574 an bis zu seinem Tod Dekan der Schaffhauser Kirche.

27 Dies ist nur eine der Propagandaschriften aus der Feder Ulmers. Zsindely, Johann Conrad Ulmer, 367f.

28 Es kann hier nicht um die genauen Abläufe der inneren Auseinandersetzungen der reformierten Schaffhauser Kirche bei der Herausbildung einer Dogmatik und beim Entstehen der Orthodoxie gehen, die eine gesonderte Untersuchung verdienen. Einstweilen bleibt (wenn auch teilweise veraltet): Wipf, Reformationgeschichte, 303–362. Gesamtschweizerisch: Lukas Vischer, Lukas Schenker und Rudolf Dellsperger (Hg.), Ökumenische Kirchengeschichte der Schweiz, Freiburg i. Ue. 1994, 148–181.

29 Diese konfessionspolitische Grundhaltung teilt auch der andere berühmte Schaffhauser Geistliche der Zeit, Johann Jakob Rüeger, der bekannte Historiker Schaffhausens. Karl Schib,

Angesichts dieser Maximalforderungen der reformierten Geistlichkeit, die alle auf konfessionelle Homogenität im Abwehrkampf gegen die katholische Bedrohung ausgerichtet sind, mag es zunächst erstaunen, dass uns die Quellen ein differenzierteres Bild der tatsächlichen Zustände vermitteln. So klagt der Synodus 1564, bis vor einiger Zeit hätten sich mehrere Mitglieder des Kleinen Rates, also des obersten Führungsorgans des Stadtstaates, geweigert, am Abendmahl teilzunehmen, jetzt sei es noch ein Mitglied, das ausbleibe. Unter den Mitgliedern des Grossen Rates gebe es einige, «die ouch der bapsthischen Mäß nachluffend und by inen (als zegloben ist) empfahend».<sup>30</sup> 1566<sup>31</sup> und 1567<sup>32</sup> werden dieselben Klagen wiederholt. 1570 redet die Geistlichkeit den Gnädigen Herren ins Gewissen, es sei ihre Pflicht vor Gott, die Sekten, das heisst die Täufer, und die «Abgötterey» abzuschaffen. «Dann ist unser Glaub und Regiment recht und von Gott, warumb duldet man dann dieienigen, die sich öffentlich darwider setzen.»<sup>33</sup> Wird hier auch nicht mehr explizit davon gesprochen, es befänden sich noch immer Anhänger des gegnerischen Glaubens, also Katholiken, unter den Mitgliedern des Rates, so ist zumindest diese Möglichkeit anhand der Formulierung nicht auszuschliessen. Und 1577 fragt der Synodus höhnisch: «Wieviel wissentlicher Pöpstler und Wuffer<sup>34</sup> hat man fur Rhat beschickt und mit inen nach dem Mandat procedirt?»<sup>35</sup> Noch gut eine Generation nach Einführung der Reformation scheint es einzelne Katholiken oder zumindest Kryptokatholiken unter der Bevölkerung der Stadt Schaffhausen zu geben.

Dieser Eindruck mangelnder konfessioneller Homogenität lässt sich nicht nur beim Blick auf die oberste Führung des Stadtstaates gewinnen. Denn 1573 erfahren wir, es gebe Bürger, «welche eintweders bey den pepstlichen abgöttischen

---

Johann Jakob Rüeger (1548–1606), in: Schaffhauser Beiträge 58, 1981, 246–251. Carl August Bächtold, Einleitung zur Chronik Rüegers 1, Schaffhausen 1884, 1–115. Freilich scheint er in seinem Charakter nicht so polemisch und vor allem polarisierend, wenn auch in der Sache ebenso bestimmt. Dafür sorgen sicher seine historisch-antiquarischen Interessen. Er kann auch als Vertreter des durch die Konfessionalisierung zwischen den Fronten aufgeriebenen Späthumanismus gelten, der jenseits der konfessionellen Auseinandersetzung den Kontakt zu Andersgläubigen sucht. So steht Rüeger während Jahren in intensivem Briefwechsel mit Junker Hans von Schellenberg, der im Schaffhausen benachbarten Randegg residiert. Schellenberg ist ein dezidiertes Mitglied der katholischen Seite. Trotzdem finden die beiden Protagonisten das Gespräch über historische und numismatische Themen, doch auch die Konfessionsauseinandersetzungen, Tagesaktualitäten und politische Informationen finden in den Briefen – neben ganz persönlichen Sorgen – Platz.

Die Briefe Schellenbergs an Rüeger sind uns erhalten. Von den Briefen Rüegers an Schellenberg ist nur gerade ein Exemplar auf uns gekommen. Olga Waldvogel bereitet in Zusammenarbeit mit Hans Lieb und dem Schreibenden eine Edition der Briefe Schellenbergs vor.

30 Kirche D VIII 2 Synodalmemorial vom 4. Mai 1564.

31 Kirche D VIII 2 Synodalmemorial vom 3. Mai 1566.

32 Kirche D VIII 2 Synodalmemorial vom 1. Mai 1567.

33 Kirche D VIII 2 Synodalmemorial vom 2. November 1570.

34 Grimm 14, 2, 1735f. «Wuf» meint Ruf, Schrei, Jammergeschrei.

35 Kirche D VIII 3 Synodalmemorial vom 2. Mai 1577.

Cerimonien Kinder hebend, oder bey unserm Tauff gottlose und unserer wahren Religion widerwertige Lüt zu Gevatteren bittend».<sup>36</sup> Ganz offensichtlich werden mitunter Taufpaten nicht nach konfessionellen Kriterien ausgesucht, sondern nach familiären und sozialen, was den Bemühungen um konfessionelle Abgrenzung zuwiderläuft. Die zunehmende Konkurrenz gegenüber der katholischen Seite kommt auch 1584 zum Ausdruck, als die Geistlichkeit den Rat bittet, niemandem zu gestatten, «seine Kinder in papistische und jesuwitische Schulen oder Clöster zu thun, mit Verderben irer Seelen und vieler Christen Ergernus...»<sup>37</sup> Die gegen-reformatorisch inspirierten Schulen drohen in den Augen der Schaffhauser Geistlichkeit zu einer Gefahr zu werden, was insofern nicht überrascht, als doch gerade die von den Jesuiten geführten Schulen in ihrem Curriculum und ihren Unterrichtsmethoden als modern und damit – zumindest potentiell – als attraktiv gelten.<sup>38</sup> Es erstaunt daher auch nicht sonderlich, wenn der Synodus 1588 mit resigniertem Unterton feststellt, weder den Papisten noch den Täufern werde ihre Ungehorsamkeit gewehrt, im Gegenteil, sie werde «frey gestattet».<sup>39</sup> Auch hieraus kann geschlossen werden, dass trotz der immer wieder von der Geistlichkeit angemahnten Massnahmen im Zuge der Konfessionalisierung keine konfessionelle Homogenität erreicht ist, es also zumindest eine unbekannte Zahl von Kryptokatholiken im Stadtstaat Schaffhausen gibt.<sup>40</sup> Ab 1590 werden die Synodalmemorialia spärlich und setzen erst wieder in den 1630er Jahren regelmässiger ein. Doch auch dann noch finden sich Hinweise auf nichtkonformes Verhalten, wenn etwa 1641 von der Geistlichkeit gerügt wird, der Wirt zum Schiff<sup>41</sup> habe sich am Ostertag ins nahegelegene Kloster Paradies begeben «und einer Nonnen Hochzeit<sup>42</sup> mit Ergernus viler Leüten zugesehen».<sup>43</sup> Ein ganz ähnliches Bild zeigt sich 1644, als der Synodus empört feststellt, «daß an den Sonntag, da der Wein-

---

36 Kirche D VIII 3 Synodalmemorial vom 5. November 1573.

37 Kirche D VIII 4 Synodalmemorial vom 5. November 1584.

38 Wie viele Schaffhauser tatsächlich an katholischen Schulen ausgebildet werden, lässt sich nicht sagen, doch dürfte ihre Zahl sehr klein gewesen sein. Immerhin zeigt der Fall des Schaffhauser Bürgers Heinrich Oswald, der 1590 von der Gräfin Amalia zu Fürstenberg ein Darlehen von 1000 Gulden erhält, um seinen Sohn an den Jesuitengymnasien von München und Ingolstadt ausbilden zu lassen, dass die geistlichen Befürchtungen nicht ganz unbegründet sind. Schib, Geschichte, 369.

39 Kirche D VIII 4 Synodalmemorial vom 2. Mai 1588.

Überhaupt klingt in den Synodalmemorialia immer wieder der Vorwurf an den Rat an, dieser sei in seiner Konfessionspolitik zuwenig konsequent. So zum Beispiel im Synodalmemorial vom 2. Mai 1577 (Kirche D VIII 3), da die Gnädigen Herren «Unordnung und Sünden nur vor und nach den hohen Festen wöllend verboten haben: daraus kan man wol spüren, wie ernst euch zu einer christelichen Zucht ist, und stinckt das zumal übel nach des Papst Kuchin.»

40 Es wäre eine eigene Untersuchung wert, der Frage nach den Kryptokatholiken im konfessionellen Zeitalter nachzugehen.

41 So der Name eines der Schaffhauser Gasthäuser.

42 Damit ist die feierliche Aufnahme einer Novizin in den Orden gemeint.

Freilich zeigt sich hier auch das Ausmass der gegenseitigen Sozialkontrolle innerhalb der Stadt, die abweichendes Verhalten registriert.

43 Kirche D VIII 6 Synodalmemorial vom 10. Mai 1641.

stokh großen Schaden gelitten,<sup>44</sup> viel Burger und Burgerin, die man mit den Bättbücheren in ihren Kämmerlin gesucht, hinauff nach Perdyß geloffen und der gottlesterlichen Predigt des Pfaffen zugehört mit großer Ergernuß viler frommen Herten». <sup>45</sup> Bei diesen Beispielen handelt es sich um eindeutiges Überschreiten der Konfessionsgrenzen, um das Verlassen des eigenen Konfessionsraumes und das Eindringen in einen anderen, in unserem Falle den katholischen. Ob bei diesem Verhalten religiöse Überzeugung ausschlaggebend ist, darf bezweifelt, wenn auch nicht ausgeschlossen werden. Vielmehr kann sich im Besuch einer katholischen Feier oder der Messe auch die Freude am «Spektakel» und Schauspiel ausdrücken, die der katholische Ritus für reformierte Augen bietet, was freilich nach der Meinung der Schaffhauser Geistlichen gerade seine Gefährlichkeit ausmacht. Die bisherigen Ausführungen bezogen sich, wenn sie nicht pauschalisierend die Situation im ganzen Stadtstaat schildern, auf diejenige in der Stadt Schaffhausen. Lässt sich schon hier im politischen wie religiösen Zentrum des Stadtstaates keine vollständige konfessionelle Homogenität erreichen, dies unter konfessionspolitisch günstigen Bedingungen, so erstaunt es nicht, dass auf der Landschaft, in den Dörfern, die nicht direkter Kontrolle ausgesetzt sind, die Erfolgsaussichten noch schlechter stehen. Ein Anhaltspunkt für diese Einschätzung findet sich in der Visitationsordnung aus dem Jahre 1594. Dort nämlich müssen die Dorfgeistlichen auch die Frage beantworten: «Ob sy [die Einwohner des Dorfes] noch pepstliche Abgötterey trybind?»<sup>46</sup> Das Misstrauen gegenüber möglichen katholischen Praktiken unter den Untertanen kommt bei dieser Frage klar zum Ausdruck. Doch auch die Gemeinde ihrerseits muss eine diesbezügliche Frage zu ihrem Dorfpfarrer beantworten: «Ob er noch pebstliche aberglöubische Cerimonien in der Kirchen habe?» Also auch auf der kirchlichen Seite herrscht Misstrauen vor, ein Pfarrer könne von der dogmatisch festgelegten Linie abweichen. Ganz offenbar ist sich die Leitung der reformierten Staatskirche Schaffhausens sowohl der Linientreue der eigenen Geistlichen wie auch der Konfessionstreue der Untertanen nicht sicher. Angst und Ungewissheit vor möglichen katholischen Abweichlern bestimmen in der konfessionellen Auseinandersetzung die Lage. Und dies scheint sich in der Folge nicht grundsätzlich zu ändern, denn anlässlich der Visitation von 1622 tauchen ganz ähnliche Fragen erneut auf. «Ob er keine neüe Lehr, so unserer Confession zuwider, einführe, oder neüe Bräuch, so unserer Kirchenordnung nicht gemäß, anstelle?» heisst die diesbezügliche Frage zum Dorfgeistlichen und «Ob jemand zur abgöttischen Mäß gange, oder das Sacrament bei den Papisten empfangen, oder sonst fremder Lehr anhangen?»<sup>47</sup> die entsprechende an den Dorf-

---

44 Damit ist wohl der Weinstock des Herrn gemeint, das heisst, die Gemeinschaft der Gläubigen, die durch dieses Verhalten geschädigt wird.

45 Kirche D VIII 7 Synodalmemorial vom 2. Mai 1644.

46 Kirche L III 2 Visitationsordnung vom 23. Mai 1594.

Bericht zur Visitation: Schulherrenprotokolle 2, 53r–55v, Sitzung vom 2. November 1594.

47 Kirche L III 2 Visitationsordnung von 1622. Die Visitationsordnung wird vom damaligen Antistes und Dekan Melchior Koch ausgearbeitet. Mit der «fremden Lehr» sind die Täufer gemeint.

pfarrer. Die Klagen der Geistlichen zu den Verhältnissen auf der Landschaft sind also vor diesem Hintergrund durchaus ernst zu nehmen.

So berichtet Löhningen anlässlich einer Visitation 1647, die Bevölkerung sei bis vor kurzem «in großer Anzahl an papistische Ordt den Segneren nachgeloffen», dies habe zwar jetzt nachgelassen, «allein müeße man zusehen, das solches nicht wider einreise». <sup>48</sup> Im selben Jahr lesen wir im Synodalmemorial, der Pfarrer von Merishausen klage, «daß Papisten sich under ihnen auffhalten, welche an papistische Orth zur Kirchen gehen, laßen sich daselbsten einsegnen und ihre Kinder tauffen». <sup>49</sup> Und 1664 heisst es von der Situation in Beggingen, «das die Pfarinder nit aus dem Papstumb zu bringen seien, also das sie verführt und es vielfaltige Exempel gebe der Verleügnung und Abfals». <sup>50</sup> Besonders erschwerend wirkt sich dabei auf der Landschaft die Arbeitsmarktsituation und die dadurch bedingte Migration zwischen den Konfessionen aus. Immer wieder ertönen daher Klagen der Geistlichen, wie sie 1664 besonders ausführlich zu lesen sind: «Es kombt auch aufs new mit grossem Bedauern für, das nichts remedirt ist worden, belangende den schädlichen Riß, so der Wolff an unsern armen Herden vor unsern Augen thut, namlich an den unschuldigen Kindern, die ins Papstumb zu dienen verstreüt werden, also das viel unschuldige junge Herzen (welches einer Oberkeit zu verantworten steth) der wahren Religion, darinn sie erbohren, und umb derowillen das sie darinnen auferzogen werden, mit so grossen Eifer, Müeh und Kosten das Schulwesen bestellt wird, verlüestig und zur Abgötterei verführt werden, oder wans wol gehet an Zucht und Ehren geschandet, zulest viel Veraths mit sich heimbringen. Wie dessen alle Kirchen unser Landschafft viel und klägliche Exempel zu verzehlen wissen.» <sup>51</sup> Hier tauchen noch einmal die konfessionellen Abgrenzungsbemühungen auf, die mit vielfältigen Ängsten gekoppelt sind und in den angeblich verräterischen Absichten der konfessionellen Gegner gipfeln. Ganz abgesehen vom utilitaristischen Argument, das mitschwingt, die Kinder seien mit

---

In Schaffhausen sind die Visitationsakten nur sehr spärlich erhalten. Es scheint, als habe es überhaupt nur wenige das ganze Staatsgebiet umfassende Visitationen gegeben. Von einer grossen Regelmässigkeit bei den Visitationen kann nach meinem Eindruck nicht gesprochen werden. In dieser Hinsicht erweist sich die reformierte Schaffhauser Geistlichkeit und ihre politische Führung als weit weniger effizient und zielgerichtet als ihre katholischen Rivalen. Dies gibt aber den Visitationen auf Schaffhauser Seite einen erhöhten Aktualitätsbezug, da die Ordnungen zur Visitation jeweils ganz besonders formuliert werden und die gerade zu jenem Zeitpunkt aktuellen Probleme reflektieren.

48 Kirche L III 3 Visitation 1647–1649, Visitation von Löhningen vom 14. November 1647. Die Visitationsakten sind nicht vollständig, verschiedene Gemeinden fehlen. Doch bestätigt Lohn, wo am 25. Februar 1649 die Visitation stattfindet, im wesentlichen die Aussage von Löhningen.

49 Kirche D VIII 7 Synodalmemorial vom 20. Mai 1647.

50 Kirche D VIII 7 Synodalmemorial vom 5. Mai 1664.

Dass die lokale Situation genau vermerkt wird, zeigt im selben Synodalmemorial die Klage des Geistlichen im Grenzdorf Schleithelm, der «klagt ab der Ungelegenheit, so des Sontags die in papistische Ort ausgehende Weinfuhren verursachen».

51 Kirche D VIII 7 Synodalmemorial vom 5. Mai 1664.

grossen Kosten im Schulwesen letztlich vergebens erzogen worden. In jedem Fall ist für die Geistlichkeit die Verantwortung klar. Die politische Führung versage in ihrer Aufgabe. Dieser Vorwurf freilich ist so nicht gerechtfertigt, zumindest wenn wir die zahlreichen Mandate ansehen, die Verbote enthalten, sich an katholische Orte in den Dienst zu begeben.<sup>52</sup> So finden sich diesbezügliche Mandate in den Jahren 1654,<sup>53</sup> 1659,<sup>54</sup> 1663,<sup>55</sup> 1664,<sup>56</sup> 1672,<sup>57</sup> 1681,<sup>58</sup> 1683.<sup>59</sup> Die grosse Zahl der in ihrem Wortlaut jeweils beinahe identischen Mandate, die gebetsmühenhaft wiederholt werden, zeigt, dass alle obrigkeitlichen Versuche, die konfessionelle Abgrenzung durchzusetzen, keinen wirklichen Erfolg bringen. Für viele Untertanen auf der Landschaft ist nicht die Konfession entscheidend, sondern die Frage, wo sich Arbeit und Verdienst finden. Konfessionsgrenzen spielen hierbei keine Rolle und stellen kein Hindernis dar. Überhaupt kann von eigentlichen Konfessionsgrenzen nur sehr bedingt und in einem eher staatsrechtlichen Sinne gesprochen werden. Für die Untertanen scheinen diese Konfessionsgrenzen jedenfalls sehr durchlässig gewesen zu sein. So klagt der Obervogt von Neunkirch, Hans Friedrich im Thurn, in einem Schreiben an den Rat vom 16. Februar 1638, der Kaplan von Erzingen halte sich mit einigen anderen seiner Pfarrgenössigen der Kriegswirren wegen in Wilchingen auf. Dieser habe «die Gutthat deß vergönstigten Unterschlouffs mit einer frevelen Frechheit beschmeißet und vergiltet, indeme er albereit daselbsten in Conradt Küllings Haus, ... bey welchem er herberget, drey durch päpstliche auch dahin geflohene Weiber junggeborne Kinder getaufft».<sup>60</sup> Der Kaplan habe sich gestern noch in Wilchingen aufgehalten, «reise aber mithin auf Rheinaw zu und komme däglich wider dahin. ...» Indem sich der Kaplan nach Rheinau in das dortige Kloster begibt, entzieht er sich schaffhausischer Obrigkeit, kann aber jederzeit erneut zur Betreuung seiner katholischen Dorfgenössigen wieder auf das Hoheitsgebiet Schaffhausens nach Wilchingen zurückkehren. Dies tut er offenbar auch.<sup>61</sup>

---

52 Die Migration geschieht freilich nicht nur in einer Richtung. Auch katholische Dienstboten finden sich auf der Landschaft Schaffhausens. So lesen wir im Synodalmemorial von Merishausen: «... daß under ihnen viel papistische Dienstknecht und Mägt, die henkhen sich an die Einheimischen, die werden von ihnen verführet ...» Kirche D VIII 7 Synodalmemorial vom 20. Mai 1647.

53 Mandate A 7, 264f. (24. Februar 1654). Betrifft die Dörfer Rüdlingen und Buchberg.

54 Mandate A 9, 168f. (5. August 1659).

55 Mandate A 8, 453f. (21. Juni 1663).

56 Mandate A 9, 281f. (20. Januar 1664).

57 Mandate A 10, 148 (20. Juli 1672).

58 In diesem Jahr sind es sogar zwei Verfügungen: Mandate A 10, 323–324 (23. März 1681) und Mandate A 11, 36–40 (12. Juni 1681).

59 Mandate A 12, 31–33 (19. November 1683).

60 Korrespondenzen 1638 Nr. 79.

61 Der Obervogt führt weiter aus, der Kaplan habe seine Bücher, die er bei seiner Flucht aus Erzingen nach Wilchingen gebracht habe, an einen Schaffhauser Bürger verkauft. Auch hier scheint diesbezügliches Interesse vorhanden.

Vor diesem Hintergrund scheinen die Versuche der Obrigkeit, also des Rates, konfessionelle Homogenität, wie sie von der Geistlichkeit gefordert wird, auf dem Territorium Schaffhausens durchzusetzen, nur bedingt erfolgreich. Zwar nimmt der Rat die Klagen und Forderungen der Geistlichkeit zur Kenntnis, doch sind seine Mittel, diese umzusetzen, beschränkt. Was beim Fehlen staatlicher Strukturen zur Durchsetzung konfessioneller Homogenität im Abwehrkampf gegen den Katholizismus oft genug bleibt, ist die Mandatisierungsflut, die zwar eine obrigkeitliche Omnipräsenz und Schlagkraft suggeriert, sich aber in Wahrheit im ständigen Wiederholen der Verbote bereits weitgehend erschöpft. Zudem stellt sich mitunter der Verdacht ein, der Rat ziehe sich in seiner Argumentation auf formaljuristische Bedenken zurück und lasse tatsächlich den nötigen konfessionellen Eifer vermissen. So meint der Rat in der konfessionell so angespannten Lage 1570 auf die Vorhaltungen der Geistlichkeit zum angeblichen Besuch der Messe und der Anhängerschaft der Täuferi, die Geistlichen hätten in ihrem Synodalmemorial von 1569<sup>62</sup> die Namen der daran beteiligten Personen nicht genannt. «Darmit mein Herren in selbiger Sachen die Gepüre ouch fürzenemmen wüssen, so ist ir Begeren, das bemelte Herrn Predicanten inen dieselben Personen dütlich mit iren Namen benennen und vermelden sollen.»<sup>63</sup> Es trifft zu, dass Namen sehr selten genannt werden, doch dürften diese wohl bei entsprechendem Nachfragen des Rates leicht herauszufinden gewesen sein, falls der Wille, die Namen wirklich zu wissen, gegeben ist. Dies aber würde entsprechende Zwangsmassnahmen des Rates gegenüber den inkriminierten Mitbürgern nach sich ziehen, Massnahmen, die sich der Rat vielleicht lieber erspart. Dabei ist klar, dass auch der Rat dem herrschenden Klima der kollektiven Angstpsychose ausgesetzt ist. Das Gefühl der Unsicherheit in einer auseinanderbrechenden Welt, in der alle Gewissheiten permanent von dunklen Kräften bedroht sind, ist allgegenwärtig. So heisst es in einem Schreiben des Rates an die Landgeistlichen als Reaktion auf die 1594 vorgenommene Visitation: «Nun leben wir uff den hüttigen Tag in der gefährlichsten Zyth, so nit bald gewesen. Waß da gewyssagt, ist mehrthäls erfüllt und erfüllt sich teglich. Krieg, Thüwre, Pestilentz, falsche Leer, Rotten und Secten, die schweben unß vor den Augen, insonderheitt die abgöttische der Toüffer, die Ubiquisten und nit ein kleine Zahl der Epicurern. So nahet sich auch der Türgk mit seiner Kriegsmacht und Alcoran dermaassen,<sup>64</sup> das zu besorgen, es möchte unß ergohn unß pillicher Raach Gottes wie es vor Zyth durch syne Vorfaren den morgenlendischen und griechischen Kilchen ergangen.»<sup>65</sup>

62 Kirche D VIII 2 Synodalmemorial vom 3. November 1569.

63 Kirche B I 1 (30. Januar 1570), vgl. dazu: Ratsprotokolle (RP) 29, 81r (27. Januar 1570).

Am 7. Februar 1571 mahnt der Rat die Geistlichen ebenfalls an, die Personen namhaft zu machen. Kirche B I 1, vgl. dazu: RP 30, 114v (7. Februar 1571).

64 Diese Aussage nimmt Bezug auf den grossen Türkenkrieg, der 1593 beginnt und bis 1615 dauert.

Vgl. dazu auch: Winfried Schulze, Reich und Türkengefahr: Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äusseren Bedrohung, München 1979.

65 Kirche L III 2.

Trotzdem lässt sich der Eindruck gewinnen, der Rat sei in seiner konkreten Konfessionspolitik zurückhaltender, bedächtiger und abgewogener, als die Geistlichen dies wünschen, wenn er sicherlich auch seinen dezidierten Teil zur Konfessionalisierung beiträgt, indem er staatliche Macht- und Zwangsmittel einzusetzen versucht, um konfessionelle Homogenität zu erreichen.<sup>66</sup> So wird der politische Spielraum des Rates zwar durch die Forderungen der Geistlichen und die allenthalben um sich greifende Konfessionalisierung stark eingeschränkt, doch – zumindest in einigen Fällen – nicht gänzlich verschlossen.

Dies soll nun näher erläutert werden. Am 25. Juli 1597 beschliesst der Rat im Zuge der Renovation der Münsterkirche, «das die Orgel im Münster (die nit hinweg gehören werde sondern an seinem Ort verplyben solle) gesübert und angestrichen werde, die Pfyffen, so daraus genommen, widerumb darinn thun, dieselbigen ordenlich beschryben und jerlich ain Pfleger darumb Rechnung, wie ouch der Blaßbelgen halber, zu geben schuldig sein solle».<sup>67</sup> Die Reaktion der Geistlichkeit auf den Beschluss des Rates folgt unmittelbar bereits am folgenden Tag, dem 26. Juli 1597.<sup>68</sup> Dort finden sich alle Argumente der konfessionellen Auseinandersetzung wie im Lehrbuch aufgelistet. Die Orgel sei «des Teufels Trommeten und Lockvögel zum römischen antichristlichen Gottsdienst», die erneute Wiederherstellung<sup>69</sup> «deß Teufels Sackpfeiffen» müsse unbedingt verhindert werden. Denn, und hier werden die Ängste einmal mehr vollends greifbar, «was werden einfeltige Leut und unser Nachbarschaft umb uns her gedencken, wann man des Papsts Sackpfeiffen wider anrichtet, die unsere frommen Vorfahren löblich abgethan haben? Ja, was werdend die phariseischen Laurer und Löbler,<sup>70</sup> Jesuiten, Capuciner, München und Nonnen und Pfaffen anders davon sagen, als wir heben fein gemächlich an wieder zu dem Papstthumb und dem Götzendienst deß Teufels

---

66 Eines dieser Mittel ist das Ehegericht, das 1529 geschaffen wird zur Durchsetzung der reformatorischen Eheforderungen und als Ausdruck des obrigkeitlichen Bemühens, das Verhalten der Untertanen zu kontrollieren. Dieses Gericht wird daher bald zu einem herausragenden Mittel der Sozialdisziplinierung. Dazu gehört ferner der Kampf gegen die nichtkonforme Gruppe der Täufer, die sich besonders auf der Landschaft lange halten kann. Vgl. dazu: Roland E. Hofer, «Üppiges, unzüchtiges Lebewesen», Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régime, Diss. Zürich, Bern 1993. Ders., Täufer im 17. Jahrhundert, Herrschaftsdurchdringung und untertäniger Widerstand in der Frühen Neuzeit, in: Schaffhauser Beiträge 71, 1994, 97–118.

67 RP 57, 107f.

Es ist sicher merkwürdig, dass die vorreformatorische Orgel in einer der beiden Hauptkirchen der Stadt Schaffhausen, der ehemaligen Klosterkirche, bis zur Wende zum 17. Jahrhundert nicht etwa entfernt worden ist. Dies spricht dafür, wie behutsam die reformatorischen Forderungen umgesetzt werden.

68 Die Note, nach der zitiert wird, ist abgedruckt in: Pestalozzi 2, 106, Anm. 266.

Von der Empörung der Schaffhauser Geistlichkeit über den Ratsbeschluss zur Erneuerung der Münsterorgel berichtet auch Rüegers Brief an Hans Wilhelm Stucki vom 27. Juli 1597 (Staatsarchiv Zürich E II 358 A, 646r).

69 Es handelt sich um eine Wiederherstellung, denn die Orgel sei «an ihrem Krööse und Eingeweid gantz verderbt, und nur der tode Cörpel noch da [an der Kirchenwand] klebert».

70 Lösler = Horcher, Lauscher, Späher, vgl. Idiotikon 3, 1449.



zu treten?»<sup>71</sup> Die Lage scheint in der Augen der Geistlichen mehr als bedrohlich. Eine Wiederherstellung der Orgel würde die katholische Seite als Signal interpretieren, Schaffhausen befinde sich auf dem Wege einer langsamen, schleichenden Rekatholisierung. Der Rat nimmt denn auch seinen Beschluss wieder zurück und ordnet an, die Orgel sei aus der Münsterkirche zu entfernen.<sup>72</sup> Der Entscheid des Rates, die nicht mehr spielbare Orgel wieder instand zu setzen, ist insofern bemerkenswert, zeigt er doch, dass der Rat die konfessionelle Situation nicht richtig einschätzt und sich bei seinem Beschluss nicht primär von konfessionellen Motiven leiten lässt. Dabei ist es unerheblich, ob die Orgel wieder gespielt werden soll oder nicht, ob der Rat also versucht, die Musik wieder in den Gottesdienst einzuführen. Was zählt, sind der Symbolgehalt des Beschlusses und der Wert der Orgel als Zeichen konfessioneller Identität.<sup>73</sup> Deshalb ist die Einschätzung der Episode, wie sie Theodor Pestalozzi vornimmt, nicht treffend.<sup>74</sup> Es handelt sich bei der Frage der Wiederherstellung der Orgel eben gerade nicht um eine banale Sache. Dies mag uns in der weitgehend säkularisierten Welt von heute so erscheinen, aber in einer konfessionell aufgeladenen Atmosphäre, in der die Auseinandersetzung zwischen den Konfessionen eine solche Dimension erreicht hat, muss jeder Versuch, Zeichen des konfessionellen Gegners, wie es die Orgel in reformierten Augen darstellt, wiederherzustellen, zu massiver Verunsicherung führen und die ohnehin schon durch den Konkurrenzkampf zwischen den Konfessionen geweckten Ängste noch weiter schüren. Ganz offenbar überschätzt der Rat mit diesem Beschluss seinen politischen Spielraum im konfessionell aufgeheizten Klima und wird durch den Verdacht, er wolle so den konfessionellen Gegnern in die Hände arbeiten, gezwungen, seine Politik zu ändern.

Es gibt einen weiteren Bereich, an dem sich die Pragmatik des Rates ablesen lässt, nämlich denjenigen der territorialen Arrondierung des Staatsgebietes. Am 13. März 1593 schreibt Truchsess Christoph von Waldburg zu Scheer an den Rat von Schaff-

---

71 Die Orgel in der Münsterkirche solle wie diejenige aus der Sankt-Johann-Kirche «dem Ofen Vulcani» übergeben werden. In den Metaphern taucht die reformatorische Rhetorik dem konfessionellen Gegner gegenüber auf.

72 Dazu freilich lässt sich ein formeller Beschluss in den Ratsprotokollen nicht finden. Immerhin vermerkt der Zeitgenosse Hans Im Thurn in seiner Chronik zum Jahre 1597: «Daß Münster alhie ward diß Früeling inwendig renoviert, nüwe Kyrchenstüel darin gemachet, und die Orgeln hinweg gethon.» Chronik B 5, 46. Seine Reaktion lässt einiges von der konfessionellen Aufgeregtheit vermissen.

Imthurn-Harders Beschreibung der Reaktion des Rates auf diesen Protest (Eduard Imthurn und Hans Wilhelm Harder, Chronik der Stadt Schaffhausen 4, Schaffhausen 1844, 265) ist übertreibende eigene Zutat. Die Geschichte vom Umguss der Orgelpfeifen zu Weinkannen ist eine Wandersage vermutlich katholischen Ursprungs. Für Schaffhausen ist sie erstmals 1744 durch Laurenz von Waldkirch bezeugt (Chronik B 35, 15), freilich zum Jahre 1523. Diesen Hinweis verdankt der Autor Hans Lieb.

73 Zur Bedeutung von Symbolen vgl. unten.

74 Pestalozzi 2, 106. «An Tatkraft und Überzeugungsmut hat es dem Schaffhauser Ministerium bis tief ins 17. Jahrhundert hinein nicht gefehlt, doch verlor sich die fromme Leidenschaft nicht selten an banale Dinge.»

hausen, mit der Bitte, angeblich aus einer Kirche in Ennetach entwendetes Silbergerät, das sich in Schaffhausen befinden soll, herauszugeben. In diesem Brief bietet der Truchsess Schaffhausen eher beiläufig das katholische Dorf Schlatt am Randen zum Kauf an.<sup>75</sup> Im Rat wird dieses Kaufangebot anscheinend nicht behandelt, zumindest findet sich kein Eintrag in den Ratsprotokollen. Immerhin erfolgt am 11. März 1593 alten Kalenders trotzdem eine Antwort Schaffhausens. Der geforderte Kaufpreis sei zu hoch, da «unß wegen gegenwertiger Zeit unabläßlicher grosser Beschwärllichkeit teglich je lenger je mehr hohe unvermeydenliche Nothurfft und Ußgaaben uff den Halß wachsen, seyen wir waß käufflichs uff diß Mahl zu handeln nit gesinnet».<sup>76</sup> Die Frage der Konfessionsverschiedenheit spielt bei der Beurteilung des Kaufangebotes offenbar keine Rolle. Das vorgeschlagene Geschäft schläft ein, um 1618 am Vorabend des Ausbruchs des Dreissigjährigen Krieges wieder aktuell zu werden. Damals entsendet Truchsess Wilhelm Heinrich von Waldburg zu Scheer gar zwei Gesandte nach Schaffhausen, um über den Kauf des Dorfes Schlatt am Randen zu verhandeln.<sup>77</sup> Die Verhandlungen finden tatsächlich in Schaffhausen statt, und zwar laut Ratsprotokoll am 6. Mai 1618.<sup>78</sup> Der Rat lehnt das Kaufangebot aus verschiedenen Gründen erneut ab.<sup>79</sup> Worunter freilich die Frage der Konfession einmal mehr gar nicht auftaucht, dies obschon eine Forderung der Gesandten lautet, dass «auch den Underthonen die Religion frey gelaßen werden solte». Das heisst, die Untertanen von Schlatt am Randen hätten katholisch bleiben dürfen. Dies wäre aber ein klarer Verstoss gegen das *Cuius-regio-eius-religio*-Prinzip, da sich Schaffhausen katholische Untertanen in das eigene Staatsgebiet eingegliedert hätte, was faktisch auf eine Duldung der katholischen Konfession hinausgelaufen wäre. Offenbar aber scheint sich der Rat mit dieser Frage nicht eingehend beschäftigt zu haben.

Noch deutlicher zeigt sich diese Problematik bei einem anderen Kaufprojekt, das allerdings von grösseren Dimensionen ist. Um 1635 wird Schaffhausen die katholische Herrschaft Randegg mit den Dörfern Randegg und Gailingen zum Kauf angeboten.<sup>80</sup> Der Rat entscheidet sich grundsätzlich am 10. Mai 1636 zum

---

75 Korrespondenzen 1593 Nr. 22.

Der Streit um das Silbergerät dauert bereits länger an. So ist der Brief des Truchsessens eine Antwort auf eine am 26. Februar 1593 (Missiven 29r–29v) von Schaffhausen erfolgte Stellungnahme, in der der Rat den Truchsessens auffordert, Abgesandte zur Identifikation der Silberstücke nach Schaffhausen zu senden. Vgl. auch Missiven vom 5. Januar 1593 (45v).

76 Missiven 1593 (30v und 31r).

77 Vgl. Korrespondenzen 1618 Nr. 28 (5. Mai 1618). Dort findet sich auch eine detaillierte Auflistung des gesamten Anschlags, also des geschätzten Wertes des Dorfes, von 15750 Gulden, 22 Kreuzern und 4 Hellern.

78 RP 77, 633f. Dort auch das folgende Zitat.

79 «1. daß der Ahnslag zuo hoch, 2. daß man die Abforderungen vorm nellenburgischen Landtgericht verschienen und verjahren laßen und der Remission nit begert worden 4.[!] daß sie nit wüssen mögen, ob söllicher Fleckhen zuovor anderwerdts versetzt oder nit.»

80 Über die Geschichte des Kaufprojektes und die Verhandlungen ausführlich: Albert Steinegger, Wie Schaffhausen Randegg und Gailingen kaufen wollte, in: Hegau 6, 1961, 28–34. Uns interessiert hier nur die konfessionspolitische Frage.

Kauf.<sup>81</sup> Doch anders als bei Schlatt am Randen beginnt die Frage der Konfessionszugehörigkeit der zukünftigen Untertanen aus der Herrschaft Randegg zunehmend eine Rolle zu spielen. Denn Anfang April trifft beim Rat ein Reversbrief der Verkäufer, der Brüder Junker Hans Philipp und Junker Hans Späth von Zwiefalten, ein, in dem die katholischen Maximalforderungen zur Konfession enthalten sind.<sup>82</sup> Schaffhausen muss geloben, alle neuen Untertanen «zue allen und ewigen Zeitten» bei ihrem katholischen Glauben zu belassen, ihnen freie Ausübung ihres Glaubens zu garantieren. Die Untertanen dürfen an gebotenen Fasttagen nicht zum Essen von Fleisch gezwungen werden. Die Pfarrei Gailingen und die Kaplanei Randegg dürfen nur durch vom Bischof von Konstanz approbierte Geistliche besetzt werden. Die Priester dürfen in keiner Weise an der Ausübung ihres Amtes gehindert, ebenso die Bettage und Kreuzgänge nicht behindert werden. Besuchen die neuen Untertanen die Stadt Schaffhausen, so dürfen sie nicht zum Besuch der reformierten Predigt gezwungen werden. Die Pfründen dürfen keine Schmälerung erfahren. Heiratet ein reformierter Mann eine katholische Frau und will sich in der Herrschaft Randegg niederlassen, so muss er zum katholischen Glauben konvertieren, und seine Kinder müssen katholisch erzogen werden. Selbst der reformierte Obervogt darf sich keinen reformierten Geistlichen auf Schloss Randegg halten, «sonder vilmehr die Winkhelpredigen in gemeltem Schloß so sehr ime abgestrickt sein, daß weder er Ambtmann sich deren bediene noch die Unterthanen darzue laiten oder anreitzen soll». Geschehe dies trotzdem, so habe die nellenburgische Obrigkeit, das heisst die katholische Seite, das Recht, Prediger und Zuhörer zu strafen. «... sollen auch die Dörfvögt und Geschworne, wan sie die etwan zue gebottnen Fästtügen zu sich ins Schloß zue Gast beruefen wolten, nit mit Fleisch sonder andern ihnen unverbottenen Speißen tractieren, auch die geringste Anlaß, zue Ubertretung diß Gebots der christlichen Kirchen kheinem andern ebensowenig geben.» Soweit die katholischen Maximalforderungen, die freilich auch gegen den Strich gelesen werden können, nämlich als Dokument der Strategie der Konfessionsausbreitung. So lässt sich die eigene Konfession ausbreiten über gezielte Schmälerung der gegnerischen Pfrund, die Einsetzung nicht approbierter Geistlicher, offene und versteckte Behinderungen in der Religionsausübung, den erzwungenen Bruch der Fastengebote, durch Mischehen, deren Kinder dann im eigenen Glauben erzogen werden, was wiederum die Notwendigkeit, einen eigenen Seelsorger zu bestellen, mit sich bringt. Auf diese Weise wird bei einer gezielten Missionspolitik die gegnerische Konfession langsam, aber sicher ausgetrocknet, indem ihr langfristig die Grundlagen entzogen werden.

In der Folge zeigt es sich aber, dass diese Maximalforderungen nicht aufrechterhalten werden können, denn die Verkäufer sind so sehr in finanziellen Nöten, dass

---

81 RP 95, 479.

82 Korrespondenzen 1637 Nr. 63.

sie zu Konzessionen bereit sind.<sup>83</sup> Bei den weiteren Verhandlungen bleibt aber die Konfessionsfrage zentral. So lautet die Antwort auf eine diesbezügliche Frage, es «soll die catholische Religion in der ganzen Herrschaft Randegg ... in aeternum ganz ohnangefochten verbleiben und kein andere Religion wie dieselbig immer Namen haben möchte ... eingeführt werden».<sup>84</sup> Das Schlüsselwort ist «in aeternum», welches Schaffhausen ablehnt, würde es doch eine konfessionelle Umkehr der Verhältnisse in der Herrschaft Randegg ausschliessen. In diesem Sinne lautet auch das Gutachten, das der Rat bei den drei obersten Geistlichen in Auftrag gibt, «sintemahln dieser Puncten das Gewissen und die Religion wie gemelt, immediate betreffen thüe».<sup>85</sup> Am nächsten Tag bereits liegt das von Dekan Johann Konrad Koch verfasste Gutachten vor. Dort werden insgesamt zwölf Punkte aufgeführt, worunter die konfessionspolitischen: «2. Servi Antichristi et pontificiae iddolatriae tutores et propagatores, ... 6. Operam dabunt iniquissimi pontificii, Jesuitae, Cappucini, ne locum nunc cum pace possideamus ... 10. Pontificii clandestino laborant odio erga nos et nostram doctrinam, ita ut malim unum habere subditum evangelicum, quam centum pontificios. 11. Mirabuntur et rident nos confessionis nostrae socii, quod tanta pecunia emamus pontificios subditos.»<sup>86</sup> Hier sind noch einmal die klassischen Argumente der konfessionellen Auseinandersetzung versammelt. Trotzdem erfolgt vom Rat aus das klare Angebot an die katholische Seite, im Interesse des territorialen Ausbaus des Stadtstaates Schaffhausen auf das Prinzip des *cuius regio eius religio* zu verzichten. Der Rat erklärt sich nämlich zum Kompromiss bereit, den katholischen Glauben in der Herrschaft Randegg «iez und inskünfftig ungehindert sonder[lich] rüewig und sicher sein und verbleiben» zu lassen. Ein Angebot, dem, wie das Protokoll des Geheimen Rates berichtet, auch die beiden Geistlichen in der Kommission zustimmen.<sup>87</sup> Die Verkäufer sind mit der Kompromissformel einverstanden, worauf am 9. Januar 1638 im Geheimen Rat der Kauf beschlossen wird,<sup>88</sup> dies, nachdem schon am 11. Dezember 1637 das um Rat gefragte Zürich zum Kauf der katholischen Herrschaft geraten hat.<sup>89</sup> So erfolgt am 12. Januar 1638 der formelle Kaufbeschluss vor versammeltem Rat,<sup>90</sup> und die Huldigung der neuen Untertanen wird wenig

83 So berichtet das Geheimratsprotokoll (GRP) vom 26. April 1637 (150r), die Verkäufer seien bereit, «sich zu einem Vergleich einzulassen und denienigen Revers die Religion belangend genzlichen zu cassieren begeren.» Schaffhausen beschliesst daraufhin, die Sache weitere zwei Monate ruhen zu lassen, um die Verkäufer weiter unter Druck zu setzen.

84 GRP 2, 178v–179r (19. Dezember 1637).

85 GRP 2, 180r–180v (21. Dezember 1637).

86 Korrespondenzen 1637 Nr. 66 (22. Dezember 1637).

Es finden sich unter den zwölf Punkten auch staatsrechtliche, wie der erste Punkt: «1. Subditi erimus Caesaris et tributarii,» oder innenpolitische wie der letzte Punkt: «12. Plures habebimus pauperes, qui eleemosynam a nobis petent.»

87 GRP 2, 181r–181v (22. Dezember 1637).

88 GRP 2, 194r (9. Januar 1638).

89 Korrespondenzen 1637 Nr. 65 (11. Dezember 1637).

90 RP 97, 251–253.

später auf Montag, den 19. Februar 1638, angesetzt.<sup>91</sup> Doch scheitert letztlich der bereits beschlossene Kauf am Veto aus Innsbruck, der Zentrale für die Verwaltung des habsburgischen Vorderösterreich, zu dem die Herrschaft Randegg gehört. Bei dieser Entscheidung spielt die Konfessionsfrage neben staatsrechtlichen Erwägungen eine zentrale Rolle. So schreibt der Oberamtmann Raymund Blum aus dem habsburgischen Stockach bereits am 18. Januar 1638, es sei den Verkäufern mehrere Male untersagt worden, an Schaffhausen zu verkaufen, «und das insonderheit auch die Religion höherer Ordten hefftig möchte angezogen werden, so thrage man auch die Beysorg, es möchte die Statt Schaffhausen als ein eydtgnosischer Ordt noch weiter hinaus uff den Reichsboden ihre Jurisdiction zu extendieren bedacht sein».<sup>92</sup>

Festzuhalten bleibt, dass trotz der konfessionellen Auseinandersetzung und Polarisierung im Zuge des Dreissigjährigen Krieges sich die Konfessionalisierung und damit das Prinzip der konfessionellen Homogenität nicht gegen den Versuch einer territorialen Konsolidierung und Abrundung des Herrschaftsgebietes durchsetzen kann. In beiden Fällen, in Schlatt am Randen und besonders bei der Herrschaft Randegg, verfügt der Rat von Schaffhausen über einen politischen Spielraum jenseits reiner konfessionsbezogener Gesichtspunkte. Konfessionelle Erwägungen sind für den Rat zumindest nicht alles entscheidend. Die Möglichkeit, das eigene Staatsgebiet auszubauen, erweist sich letztlich als wichtiger, besonders auch in diesem Fall, da Schaffhausen bereits Patronatsherr der Kirche von Gailingen ist. Doch darf aus diesen beiden Kaufprojekten nicht geschlossen werden, die konfessionelle Auseinandersetzung verliere an Virulenz. Dass die konfessionelle Frage nach wie vor von zentraler Bedeutung ist, beweisen die Auseinandersetzungen um den Priester in Gailingen.

Am 13. Februar 1664 geht in Schaffhausen ein Schreiben aus Zürich ein, worin gemeldet wird, der Priester in Gailingen, Johann Maus, sei vor einigen Tagen mit dem Dorfvoigt von Dörflingen<sup>93</sup> in einen Streit geraten und habe sich dabei gegen die reformierte Religion ausgelassen. Zürich fragt nun an, «waß dißer Begegnuß halben wider disen Pfaffen möchte vorgenommen werden, insonderheit weilen ihr underschidenliche Grentzorth habend an die östrychische Regierung, ob üch keine derglygen Exempel fürgefallen und wie ihr üch darinnen verhalten».<sup>94</sup> Zürich wendet sich mit dieser Bitte nach eigenem Bekunden an die Experten in Sachen grenzüberschreitende Auseinandersetzungen. Schaffhausen zögert denn auch nicht, Zürich Rat zu erteilen. Bereits vier Tage später, am 17. Februar 1664,

---

91 RP 97, 299–301 (16. Februar 1638).

92 GRP 2, 196r (18. Januar 1638).

Wepfer meint in seiner Chronik B 6 II, 50: «Ist alles wider zuruk gangen und zunichten worden.»

93 Die Zürcher Herrschaft Andelfingen besitzt die niederen Gerichte in Dörflingen. Dies ist der Grund, weshalb der Fall Zürich überhaupt betrifft.

94 Korrespondenzen 1664 Nr. 20 (13. Februar 1664).

geht das entsprechende Schreiben nach Zürich ab, das in seiner Sprache klar den konfessionellen Standpunkt vertritt. Schaffhausen empfiehlt Zürich, den Priester nach Andelfingen vor Gericht zu laden. Da dieser «ohnzweifelich» ausbleiben werde, solle Zürich ihn beim Bischof von Konstanz verklagen. Schaffhausen aber habe – als Inhaber des Kollaturrechtes – beschlossen, dem Priester seine Pfrund abzuschlagen und die Herrschaft Randegg zu bitten, einen neuen Priester zu nominieren, «damit er aber wiße, wie weit und hochsträfflich seine Lästerung sich auch an denen, welche ... [ihn] eine geraume Zeit nit nur zu überflüssigem unverdientem Speiß und Tranck samt aller Nohtwendigkeit bestellet, vergriffen».<sup>95</sup> Wie im Schreiben nach Zürich angekündigt, hat der Rat bereits am 15. Februar 1664 befohlen, «dem unruhigen Priester und Pfaffen von Gailingen wegen der wider unsere seligmachende Religion und heilige göttliche Schrifft ußgestoßene Blasphemiam von amtswegen an seiner Competents nichts mehr ußfolgen laßen, sondern solchen seinen Rukstand im Arrest biß uf fehrnere Verfügung behalten».<sup>96</sup> Und am 19. Februar 1664 schreibt Schaffhausen an Anna Maria von Rheinach, die Herrin der Herrschaft Randegg, zu der Gailingen gehört, mit der Bitte, einen neuen Priester zu nominieren, da Johann Maus «biß daher ein überauß gering exemplarisch Leben verführet». Schaffhausen sei deshalb entschlossen, die Pfründe «mit einem anderen mehr tugensamen und bescheidenen Subjecto zu bestellen».<sup>97</sup> Da Schaffhausen die Kollaturrechte von Gailingen besitzt, kann es die Einstellung der Pfrundzahlungen an den Priester verfügen, was dem Versuch einer Absetzung gleichkommt.<sup>98</sup> Was aber ist in Gailingen geschehen? Dazu besitzen wir einen Zeugenbericht, den Zürich seiner Meldung beilegt. Der Streit entspinnt sich im Hause des Vogtes in Dörflingen, nachdem der Priester ziemlich angetrunken gewesen sei: «... da sagt der Pfaff, Gott habe niemahlen mit dem Mosi geredt, da sagt der Vogt, Gott habe mit Mosi geredt wie in underschiedlichen Capitlen in den Bucheren Mosis geschriben stande. Da sagt der Pfaff, wellicher sage, daß Gott jemahlen mit einem Menschen geredt habe, der sige ein Schelm und ein Dieb. Da sagt der Vogt und alle Byseßen, er solle dort die Bibel nemmen und solle es selber lesen, er schelte uns da, und stande doch in der heiligen göttlichen Geschrifft. Da sagt der Pfaff, daß ist kein göttliche Geschrifft, ich wölte euch (reverenter) druf schyßen, und stoßt unß die Bibel nebensich und sagt, was wolts mit der hundertjehrigen Bibel syn, eß ist faltsche Ketzers Lehr und der sagt, daß Gott mit einem Menschen geredt habe, der ist auch ein Kätzer.»<sup>99</sup>

---

95 Missiven 1664, 45f. (17. Februar 1664).

96 RP 123, 209.

97 Missiven 1664, 47f. (19. Februar 1664).

Am 25. März 1664, Missiven 1664, 69, gelangt Schaffhausen erneut mit dieser Bitte an Anna Maria von Rheinach.

98 Es ist freilich umstritten, ob Schaffhausen überhaupt das Recht besitzt, den Priester abzusetzen. Vgl. Anm. 101.

99 Korrespondenzen 1664 Nr. 20 (13. Februar 1664), Beilage.

Soweit zum Sachverhalt, den der inkriminierte Priester am 15. März 1664 in einem eigenhändigen Brief an Schaffhausen bestreitet.<sup>100</sup>

In der Folge bemühen sich mehrere Seiten darum, Schaffhausen zu einer Aufhebung des Zahlungsstopps an den Priester von Gailingen zu bewegen. So schreibt am 28. März 1664 Anna Maria von Rheinach,<sup>101</sup> am 2. April 1664 sind es die Priorin und der Konvent des Klosters Sankt Katharinental,<sup>102</sup> am 8. Oktober 1664 die Oberamtleute in Stockach, dem vorderösterreichischen Verwaltungszentrum.<sup>103</sup> Die Reaktion der katholischen Seite entspricht also einem konfessionell motivierten Solidarisierungseffekt. Doch auch die dadurch von katholischer Seite ausgelöste Propagandainitiative bewirkt nicht, dass sich Schaffhausen kompromissbereit zeigt. So bekräftigt der Rat am 24. Juni 1664 seinen Entscheid, dem Priester sei «die Pfrund fehrners abgeschlagen, auch solle nit ihme, sondern seinem Successori der gefallende Zehenden zudienen, was er, Mauß, aber diß Jahrs selbstn eignes Kostens angeblüemt, möge er wohl schneiden».<sup>104</sup> Am 2. September 1664 hören wir, Priester Maus solle seine Pfarrei abtreten.<sup>105</sup> Noch am 19. September 1664 teilt Schaffhausen dem Stadtschreiber von Diessenhofen, Johann Melchior Forster, der zugleich Obervogt von Randegg und Gailingen ist, mit, zwar hätte eine Delegation der fünf katholischen Orte letzthin für Johann Maus Fürsprache gehalten, da «aber sein, des Mause, Delictum allzu groß und in kein Weiß noch Weg zuverantworten stehet, ja seines Pfarrlehens ihne mehr dann fällig und untüchtig gemacht, so haben wir unsere vorige und erste Erkantnus billicher Weiße confirmirt und wollen, dass er, Mauß, seiner muthwillig verwürckten Pfarr zu Gailingen entsetzet sein» solle.<sup>106</sup> Schaffhausen beharrt auf seiner konfessionellen Linie und lässt sich auch nicht durch katholische Intervention davon abbringen. Erst gegen Ende des Jahres bahnt sich eine Lösung des Problems an, als Frauenfeld Schaffhausen ein Gegengeschäft vorschlägt. Ulrich Huber, Vogt von Niederwil im Thurgau, sei von seinen katholischen Herren wegen angeblich gemachter Äusserungen gegen die katholische Religion gestraft worden. Der Vorschlag lautet, dass Schaffhausen den Priester von Gailingen und die katholische Seite im Gegenzug den Gerichtsvogt von Niederwil begnadige.<sup>107</sup>

---

100 Korrespondenzen 1664 Nr. 28 (15. März 1664 neuer Kalender) «... so bezeuge ich, daß die Ankläger die Unwahrheit fürbringen».

101 Korrespondenzen 1664 Nr. 44 (28. März 1664). Dabei macht Anna Maria von Rheinach klar, dass nur der Bischof von Konstanz das Recht besitze, «die Pfarrherren und Gaistlichen catholischer Religion, bevorab in österreichischem Territorio, von ihren Beneficiis oder Pfrunden abzusezen».

102 Korrespondenzen 1664 Nr. 46 (2. April 1664).

103 Korrespondenzen 1664 Nr. 135 (8. Oktober 1664).

104 RP 124, 28 (24. Juni 1664).

105 RP 124, 93 (2. September 1664).

106 Missiven 1664, 155f. (19. September 1664).

107 Korrespondenzen 1664 Nr. 148 (1. Dezember 1664).

Bereits am 23. November 1664 klingt Entgegenkommen Schaffhausens in einem Brief an Frauenfeld an. Missiven 1664, 183f. (23. November 1664).

Im Laufe des Januars erreichen beide Seiten eine entsprechende Übereinkunft, wobei Schaffhausen die Bedingungen des Gegengeschäftes klarmacht. Der Priester von Gailingen werde begnadigt, wenn «besagter Undervogt in integrum restituiert, das ist zu gut teütsch ihme nicht nur sein Wehr sondern auch die mehrschetzbare Ehr widerumb gegeben, die Geltbuß nachgesehen», und das alles in einem Schreiben des Landvogtes vom Thurgau bestätigt sei, «ausführlicher absque ulla exceptione».<sup>108</sup> So lautet das Schreiben an Stadtschreiber Johann Melchior Forster in Diessenhofen. Ein Ende findet diese konfessionell motivierte Auseinandersetzung am 10. Februar 1665, als der Rat von Schaffhausen beschliesst: «Johann Maus, Pfarrer zu Gailingen, ist uf Restitution Ulrich Hubers des Vogts zu Niderwil im Turgöw uf sein Wohlhalten hin wider begnadet und in seinem Pfarrdienst confirmirt.»<sup>109</sup>

Dieses Beispiel zeigt, wie verhärtet die konfessionellen Fronten nach wie vor sind. Die konfessionelle Auseinandersetzung hat von ihrer Bedeutung wenig verloren. Deshalb kann eine verbale Entgleisung als Beleidigung der eigenen Konfession nicht einfach hingenommen werden. Im Gegenteil, dies ist Anlass zu einer grossen, hartnäckig geführten Auseinandersetzung zwischen den konfessionellen Gegnern, eine Auseinandersetzung, aus der es kaum einen Ausweg gibt, da keine der beiden Seiten durch Kompromissbereitschaft das Gesicht verlieren und damit dem konfessionellen Widerpart den Sieg zugestehen will. Dass sich Schaffhausen bei dieser Auseinandersetzung am Ende als Sieger fühlt, mag die nachgeschobene Verfügung des Rates zeigen. Dieser bestimmt nämlich, dass der begnadigte Priester Maus «vor den Herren Oberpflegern des Closters seiner ußgestoßenen Calumnien halber deprecire».<sup>110</sup>

Trotzdem kündigt sich eine vorsichtige Entspannung der konfessionellen Frontstellung an. Denn die Konfession, die zwar Auslöser der Auseinandersetzung ist, kann zugleich instrumentalisiert und damit ihres verbissen religiösen Gehalts entkleidet werden. Beide Seiten benutzen letztlich die Konfession als politische Manövriermasse auf dem diplomatischen Parkett, mit deren Hilfe sich politische Erfolge erzielen lassen. Schaffhausen weigert sich zwar vorerst, gut konfessionell motiviert, nachzugeben, doch kann die katholische Seite mit einem Gegengeschäft aufwarten. Auf dieser Basis kommt es schliesslich im Zeichen einer konfessionellen Solidarisierung zur Einigung zwischen den Parteien. Was sich in diesem Fall in der Konfliktlösung abzuzeichnen beginnt, setzt sich in der Folge fort. Die konfessionelle Auseinandersetzung verliert an Schärfe und Virulenz, die Frage des Kampfes gegen anderskonfessionelle Parteien büsst an Bedeutung ein.<sup>111</sup>

---

108 Missiven 1665, 16 (14. Januar 1665).

109 RP 124, 227 (10. Februar 1665).

110 Ebd.

Dies unterstreicht ohne Zweifel die Wahl des Wortes «deprecieren», das dem lateinischen Deponens «deprecari» nachgebildet ist, was soviel wie inständig, flehentlich bitten heisst.

111 Womit Kräfte frei werden, den Kampf gegen innerkonfessionelle Gruppen zu verstärken. Zu denken ist hierbei zum Beispiel an die Pietisten.



## Die Beziehungen zu den katholischen Nachbarn

Am 8. Dezember 1596 gelangt Schaffhausen an das Domkapitel von Konstanz mit der Mitteilung, der gegenwärtige Pfarrer von Thayngen, Hans Roth, könne seinen Dienst nicht länger versehen «obligenden Alters und Leibsunvermöglichkeit halber».<sup>112</sup> Deshalb habe Schaffhausen an seiner Stelle «ain andren geschickt und tuglichen Mann dahin zum Pfarer und Praedicanten erwölt und verordnet». Schaffhausen bittet das Domkapitel als Inhaber des Patronatsrechts um Bestätigung dieser Wahl, damit der neue Pfarrer, Hans Konrad Stör, dessen Name im Brief freilich nicht erwähnt wird, in Thayngen aufgeführt und präsentiert, das heisst in einem feierlichen Akt vor der Gemeinde investiert werden kann.<sup>113</sup> Das Domkapitel antwortet am 23. Dezember 1596.<sup>114</sup> Es hält zuerst fest, Pfarrer Roth hätte beim Domkapitel «als seinen ordenlichen Patronen und Collatoribus» um Entlassung aus seinem Pfarrdienst nachsuchen müssen. «Das er aber solches underlaßen, raicht uns zu sonderm Befrömbden, wie ebenmessig, das die Herren Meldung thundt, was gestalt sie an gemeltens Herr Hanßen Rotten stads einen andern dahin zu einem Predicanten erwelt und verordnet, ohngeacht den Herren selbsten bekant, das wir gedachter Pfarr Theyingen rechte Collatores seyn.» Denn das Domkapitel besitze das *Jus patronatus*, den Pfarrer zu nominieren, zu wählen, zu bestätigen und ihn zu präsentieren. «Dann unß allderselben Pfarrecht und Gerichtigkeit allein und sonst niemandts andern zustendig ist und zustehen solle.» Das Domkapitel leitet aus seinem Patronatsrecht den Anspruch ab, einen neuen Pfarrer von Thayngen allein zu bestimmen, zu wählen und zu investieren. Folgerichtig lehnt das Domkapitel den von Schaffhausen bestimmten Pfarrer von Thayngen ab, «sonder erpieten wier unß ... einen tugentlichen und der Gemeind fürstendigen Praedicanten zu verordnen». Mit diesem Brief an Schaffhausen sind die Hauptpunkte der nun beginnenden zähen Auseinandersetzung zwischen Schaffhausen und dem Domkapitel bei der Besetzung der Pfarrstelle in Thayngen abgesteckt. Das Domkapitel wird jeweilen das Recht für sich beanspruchen, als katholische Obrigkeit den protestantischen Pfarrer von Thayngen nicht nur einfach zu bestätigen, wie es Schaffhausen jeweils als Formsache wünscht, sondern

---

112 Thayngen CA 8 (eine Kopie findet sich: Korrespondenzen 1597 Nr. 10).

Hans Roth ist seit 1561 Pfarrer in Thayngen.

Schaffhausen folgt wie die gesamte protestantische Welt der Einführung des Gregorianischen Kalenders nicht, da es eine Neuerung der konfessionellen Gegenseite ist. Der daraus resultierende Unterschied in der Datierung der Akten wird beibehalten, selbst wenn sich dadurch chronologische Überschneidungen ergeben. Das Domkapitel rechnet nach dem neuen Gregorianischen Kalender, während Schaffhausen nach alter Art zählt. So ist auf dem oben zitierten Schriftstück angefügt: «18 Decembris anno 96 novi calendris».

Vgl. dazu: Hellmut Gutzwiller, Die Einführung des Gregorianischen Kalenders in der Eidgenossenschaft in konfessioneller, volkskundlicher, staatsrechtlicher und wirtschaftlicher Schau, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 72, 1978, 54–73.

113 Zur Bedeutung diesen Aktes vgl. weiter unten.

114 Thayngen CA 10 (das Original findet sich: Korrespondenzen 1597 Nr. 10).

in eigener Verantwortung auszuwählen und einzusetzen. Eine Forderung, der Schaffhausen nicht zustimmen kann, entspricht es doch nicht dem Selbstverständnis, dass der konfessionelle Widerpart in einer so wichtigen Frage das alleinige Entscheidungsrecht besitzt.

Wie stark diese Auseinandersetzung gegenreformatorisch inspiriert ist, zeigt sich beim Blick auf die Verhältnisse innerhalb des Domkapitels.<sup>115</sup> Die im Geiste des konfessionellen Kampfes geschulten Kräfte gewinnen innerhalb des Domkapitels immer stärker an Gewicht. Diese Mitglieder sind in der Regel an den Hochburgen gegenreformatorischer Schulung wie Dillingen und Ingolstadt, einzelne sogar am Germanicum in Rom ausgebildet worden. Unter ihrem Einfluss beginnt das Domkapitel gegen Ende des 16. Jahrhunderts, auf alten Rechten zu beharren und diese in einer Politik der Nadelstiche Schaffhausen gegenüber einzufordern. Es ist dies der Versuch, im konfessionell veränderten Umfeld nach dem Tridentinum die eigene Position zu stärken. Die eigenen Rechtsansprüche werden bewusst beachtet und zur Geltung gebracht.<sup>116</sup> Gerade das Beispiel Jakob Fuggers ist hierzu aufschlussreich. Er wird 1593 Probst des Domkapitels, nachdem er schon seit 1589 Koadjutor seines Vorgängers Johann Matthäus Hundbiss von Waltrams gewesen ist. Also spätestens seit 1593, wahrscheinlich aber schon früher, bestimmt Jakob Fugger als Probst des Domkapitels wesentlich dessen Politik. Mit Jakob Fugger aber gelangt ein dezidiertes Mitglied der Gegenreformation zu einer einflussreichen Position innerhalb des Domkapitels. So wird Jakob Fugger unter anderem an den gegenreformatorisch inspirierten, von Jesuiten geführten Schulen von Dillingen und Ingolstadt ausgebildet.<sup>117</sup> Unter seinen Nachfolgern finden sich Abkömmlinge katholischer Familien, die geradezu zu Hauptprotagonisten der Gegenreformation zu zählen sind. So amtiert Leopold von Österreich von 1620 bis 1625 als Propst, Maximilian Heinrich von Bayern 1626 bis 1653 und Albrecht Sigismund von Bayern 1653 bis 1681.<sup>118</sup> Bayern und Österreich, die gegenreformatorischen Vororte des Reiches, sind unter den Präpsten vertreten. Freilich lässt sich ohne Einblick in die Protokolle des Domkapitels nicht sagen, wer die jeweils treibenden Kräfte sind.<sup>119</sup> Sicher aber zeigen nur schon diese Besetzungen, dass

---

115 Es kann hier nur um eine grobe Einschätzung gehen. Eine feinere Analyse müsste auch die Protokolle des Domkapitels auswerten, die im Generallandesarchiv in Karlsruhe liegen, aber aus Zeitgründen für diesen Aufsatz nicht herangezogen werden konnten.

Die Stadt Konstanz selber wird zunehmend rekatholisiert. Dazu: Wolfgang Zimmermann, *Rekatholisierung, Konfessionalisierung und Ratsregiment, Der Prozess des politischen und religiösen Wandels in der österreichischen Stadt Konstanz 1548–1637*, Diss. Tübingen, Sigma- ringen 1994.

116 Wie virulent die im Folgenden beschriebene Auseinandersetzung ist, zeigt auch das Faktum, dass von den 80 unter der Signatur Thayngen CA abgelegten Aktenstücken deren 60 auf diese Auseinandersetzung im Zeitraum von 1596 bis 1666 entfallen.

117 Zur Person Fuggers: *Helvetia Sacra* I/2, 421–426.

Jakob Fugger wird 1604 Bischof von Konstanz, ein Amt, das er bis zu seinem Tode 1626 versieht.

118 Zu ihren Personen: *Helvetia Sacra* I/2, 811f.

119 Zur internen Entwicklung: Günter Christ, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den*

die konfessionelle Position nicht unberücksichtigt bleibt. Deshalb ist es auch nicht wirklich erstaunlich, wenn das Domkapitel bei der Pfarrvakanz 1596, also kurz nach Amtsantritt Jakob Fuggers als Propst, die Auseinandersetzung mit Schaffhausen um die Besetzung der Pfarrei in Thayngen aufnimmt.

Schaffhausen seinerseits ist von der Reaktion des Domkapitels überrascht. Im Antwortschreiben vom 22. Dezember 1596 lässt sich diese Verwunderung greifen, meint doch Schaffhausen, es sei «sogar niemals ainicher Eintrag [Einspruch] beschehen, das auch Herr Hans Roth der letst abgehende Pfarer allein uff unß schriftliche Nomination ohne ferner personliche Praesentation zu disem Beneficio angenommen, instituiert und bestätigt worden».<sup>120</sup> Schaffhausen jedenfalls beansprucht als Vogt- und Gerichtsherr über Thayngen für sich das Recht, den Pfarrer zu wählen und dem Domkapitel zur Bestätigung vorzuschlagen.<sup>121</sup> Das Domkapitel besitzt nach dieser Lesart lediglich das Recht, den neuen Pfarrer im Dorf aufzuführen und zu investieren. Und am 21. Januar 1597 doppelt Schaffhausen nach. Das Domkapitel solle den neuen Pfarrer bestätigen, da «der alte Pfarer darvon alberaith abgezogen und die Kirch und Gemaind Thayngen sowol alter kranckner Personen halben alß deß Kinderthouffs wegen, aines Pfarers lenger nit entwesen soll, kan noch mag».<sup>122</sup> Das Domkapitel solle einen Tag zur Präsentation des Pfarrers benennen. Und nun wird Schaffhausen deutlich. Selbst wenn das Domkapitel damit nicht einverstanden sei, «wir nichtsdestoweniger obangedeüiten nüwen Pfarer uff Sonntag den 30. Januarii (nach altem Calender) schieristkünfftig ... auffüeren und der Gemaind daselbst alter guter Gewonhait und Gebrauch nach, fürstellen und praesentieren zu lassen endtlich gewillt und endtschlossen seyen». Schaffhausen ist gewillt, den vom Rat gewählten Pfarrer einzusetzen, mit oder ohne Zustimmung des Domkapitels. Beinahe höhnisch mag es da in den Ohren des Domkapitels klingen, wenn Schaffhausen beifügt, dies sei nicht als Versuch zu sehen, die Patronatsrechte des Domkapitels zu schmälern, im Gegenteil, Schaffhausen erklärt sich bereit, diese Rechte «nach pest unsers Vermögens zu schirmen und handtzuhaben». Am 7. Februar 1597 antwortet das Domkapitel. Es gibt in seiner Forderung nach und erklärt sich bereit, «auff dißmahl auch zur Fründtschafft pflanzung und Erhaltung guoter Nachparschafft» den neuen Pfarrer anzunehmen.<sup>123</sup> An den konstanzerischen Amtmann in Thayngen ergehe daher der

---

geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: ZHF 16, 1989, 257–328.

120 Thayngen CA 9 (das Original findet sich: Thayngen CA 16). Es ist die Antwort Schaffhausens auf Thayngen CA 10.

121 Bei dieser Argumentation handelt es sich um die zentrale Aussage Schaffhausens. Dies zeigt sich auch im für zukünftige Auseinandersetzungen angelegten Bericht: Thayngen CA 12. Dort heisst es unmissverständlich: «So gehore doch meinen Herren von habender oberkaidtlicher Gerichtsherlichkait, Vogtey und Schirmbsgerechtigkeit wegen das Jus nominandi, das ist die Gerechtigkeit, ain nüwen tugentlichen Predicandten an deß abgangnen Stath zu erwellen, zu ernambsen und fürzuschlahen.»

122 Thayngen CA 11 (eine Kopie findet sich: Korrespondenzen 1597 Nr. 10).

123 Thayngen CA 13.

Befehl, den Pfarrer vor Ort einzusetzen.<sup>124</sup> Die Zustimmung zum von Schaffhausen gewählten Pfarrer geschehe allerdings unter «außtruckhenlichen Protestation und Vorbehalt», dass dies nicht als Präjudiz für die Zukunft ausgelegt werden könne. Denn an der Berechtigung seiner Rechtsansprüche lässt das Domkapitel keinerlei Zweifel aufkommen.

Dies dürfte der Grund sein, dass Schaffhausen vorsorglich und in Erwartung neuer Auseinandersetzungen bei einer zukünftigen Pfarrvakanz in Thayngen einen internen Bericht zur Nomination und Amtseinsetzung des Pfarrers anlegen lässt, wie es explizit heisst: «Welches alles umb der Sachen künfftiger Nottdurfft und Gedächtnuß willen dergestalten zuverzeichnen ... erkent und beholen worden.»<sup>125</sup> Und hier zeigt sich an einer Marginalie der konfessionelle Hintergrund der ganzen Auseinandersetzung. Das Beharren Schaffhausens, den neuen Pfarrer zu wählen und dem Domkapitel lediglich zur formellen Bestätigung und Einsetzung vorzuschlagen, geschehe «ohne Zweifel usser Anlaß der Ungleichheit der Religion und weil im [dem Domkapitel] nit gepüren wellen, einen unser Religion zu examinieren wie es dan die Notturfft.» Dies muss auch dem Domkapitel bekannt sein, weshalb seine Argumentation, das Patronatsrecht beinhalte auch das Vorschlags- und das Wahlrecht, nicht nur das blosse Bestätigungsrecht, wohl formaljuristisch sogar einiges für sich haben mag,<sup>126</sup> aber ganz klar die konfessionellen Realitäten, wie sie durch die Reformation und ihre Folgen geschaffen worden sind, im Zeichen der Konfessionalisierung bewusst ausser acht lässt.

Bei aller vordergründigen Nachgiebigkeit bereitet sich das Domkapitel ebenfalls auf die nächste Auseinandersetzung vor. Dies zeigt sein Brief vom 18. April 1597, in dem es von Schaffhausen verlangt, dass «alle Sachen, alß Brief, Documenta, Urbar, Register, so zue berüerter Pfarr gehörig von dem abzeichenden Predicanten unß widerumb zuegestellt und übergeben sollen werden».<sup>127</sup> Und die Fortsetzung der Auseinandersetzung lässt nicht lange auf sich warten, denn bereits am 7. März 1600, nach nur drei Amtsjahren in Thayngen, stirbt Pfarrer Hans Konrad Stör «an einer Apostema».<sup>128</sup> Daher gelangt Schaffhausen am 16. April 1600 an das Domkapitel mit der Bitte, den neuen Pfarrer Samuel Ochs zu bestätigen und ein Datum zur Aufführung und Präsentation in Thayngen festzusetzen. Die Entscheidung leide keinen Aufschub, da es sich bei Thayngen um eine grosse Ge-

---

124 Thayngen CA 12. Die Amtseinsetzung erfolgt tatsächlich am von Schaffhausen bestimmten Datum, dem 30. Januar 1597, «in Beywesen Conradt Buchters, der Thumbherren Amtzman zu Thayngen». Vgl. dazu auch: Thayngen CA 29, Präsentation von Hans Konrad Stör durch Hans im Thurn. (Das Schriftstück ist falsch datiert. Diese Präsentation findet nicht 1600, sondern 1597 statt, da Hans Konrad Stör 1600 stirbt.)

125 Thayngen CA 12. Dort sind alle Briefe zwischen dem Domkapitel und Schaffhausen in der Auseinandersetzung um die Nomination von Pfarrer Hans Konrad Stör zusammengefasst. (Eine zweite Fassung findet sich: Korrespondenzen 1597 Nr. 10.) Thayngen CA 14: Abschriftensammlung der gewechselten Briefe.

126 Die rein juristische Frage kann hier nicht entschieden werden.

127 Thayngen CA 15.

128 Chronik B 5, 45 (1597). Apostema = Abszess.

meinde handle, die nicht lange ohne Pfarrer auskommen könne.<sup>129</sup> Wie zu erwarten, lehnt das Domkapitel in seiner Antwort vom 28. April 1600 den von Schaffhausen gewählten Pfarrer ab. «In dero Hoffnung wier dann die Pfarr allßo bestellen wellen, das ihr khain Mißfallen der Persohn halber haben noch tragen sollen, wie wier dann albereith einen dahin vertrest und selbigen nitt wol mehr abweißen megen.»<sup>130</sup> Das Domkapitel versucht mit seiner raschen Entscheidung, einen eigenen Pfarrer nach Thayngen zu bestellen, vollendete Tatsachen zu schaffen. Würde es sich durchsetzen, so hätte die katholische Seite ganz allein bestimmt, wer im reformierten Thayngen Pfarrer wird. Dieser Versuch wird in einem zweiten Schreiben an Schaffhausen noch einmal wiederholt, wenn das Domkapitel am 5. Mai 1600 meint, es werde «entlich und gewiß iner 8 oder 10 Tagen einen taugellichen und hoffendlich annehmlichen Praedicanten der Gemeindt Thaingen fürstellen und einsetzen».<sup>131</sup> Darauf reagiert Schaffhausen mit Entschlossenheit am 28. April 1600, indem es betont, Pfarrer Samuel Ochs am kommenden Auffahrtstag der Gemeinde präsentieren zu wollen.<sup>132</sup> Die Sache leide keine weitere Verzögerung. Die Drohung an die Adresse des Domkapitels ist unüberhörbar. «Weil sollichs by der Paursame zuo Thayngen ... ein besorgliche Unruow erwecken möchte.»<sup>133</sup> Da das Domkapitel als Patronatsherr auch Zehnt-einkünfte aus dem Dorf Thayngen einzuziehen berechtigt ist, könnte eine Unruhe unter den dortigen reformierten Untertanen zu unliebsamen Zehntverweigerungen führen. Darauf spielt Schaffhausen unverhohlen an. Damit bleibt dem Domkapitel nur noch, gegen die bereits geschehene Einsetzung des von Schaffhausen gewählten Pfarrers zu protestieren.<sup>134</sup>

Erneut legt Schaffhausen einen Bericht zur Nomination und zur Wahl des neuen Pfarrers Samuel Ochs an.<sup>135</sup> Dort können wir zusätzliche Informationen erhalten. So heisst es da, Schaffhausen habe nach dem Tode von Hans Konrad Stör «in gloubwürdige Erfahrung gepracht, daß ein Thumbcapitul zue Costantz selbst einen dahin zur ordnen vorhabens, wie sy dan den Helffer zue Steckhboren albereit alher, die Gelegenheit der Pfahr zue besichtigen, abgefertigt, und so ihme dieselbig geliebe, ine deren zu investieren versprochen.» Das Domkapitel versucht demnach, den Helfer von Steckborn als neuen Pfarrer nach Thayngen zu bringen. Auch in Steckborn besitzt das Domkapitel das Patronatsrecht. Doch lassen sich die dortigen konfessionellen Verhältnisse trotzdem nicht mit denen in Thayngen vergleichen, ist doch die Kirche in Steckborn offiziell paritätisch, das heisst, in ihr

---

129 Thayngen CA 17.

130 Thayngen CA 20.

131 Thayngen CA 22. Es handelt sich um die Antwort auf Thayngen CA 19.

132 Samuel Ochs wird am Auffahrtstag, dem 7. Mai 1600, «durch die verordneten Herren nach altem Geprauch ufgeführt und der Gmeindt daselbsten zu Thayngen mit den gewöhnlichen Solemniteten praesentiert». Thayngen CA 30.

133 Thayngen CA 18. (Bei Thayngen CA 21 handelt es sich um eine Kopie von CA 18.)

134 Thayngen CA 24 (12. Mai 1600). Receptisse von Thayngen CA 18: Thayngen CA 23 (9. Mai 1600).

135 Thayngen CA 30 (2. Februar 1601).

wird sowohl katholischer als auch protestantischer Gottesdienst gefeiert.<sup>136</sup> Der protestantische Geistliche in Steckborn ist somit wahrscheinlich der katholischen Seite weniger unangenehm, zudem er nicht nur formal, sondern auch tatsächlich von ihr in Thayngen eingesetzt worden wäre. Damit wäre das Domkapitel also nach innen wie nach aussen seine Obrigkeit gewesen. Ganz abgesehen davon, dass ein solcher Pfarrer in Schaffhausen nicht bekannt ist.

Indes findet die Auseinandersetzung damit keinen Abschluss. Bereits 1602 legt das Domkapitel einen ausführlichen Bericht mit seinen Klagen vor, der die bekannten Positionen wiederholt. Dem Domkapitel als Inhaber des Patronatsrechts stehe nicht nur die Bestätigung und Investitur des Pfarrers von Thayngen zu, sondern auch die Wahl.<sup>137</sup> Schaffhausen nimmt dazu in einem weiteren Schreiben Stellung,<sup>138</sup> beharrt auf seinem Standpunkt, dass dem Domkapitel lediglich das Recht auf Bestätigung und Investitur, nicht aber auf Wahl des Pfarrers von Thayngen zustehe. Dies sei der Fall «sonder Zweifel uß Anlaß der Ungleichheit in der Religion». Die Wahl des Pfarrers könne darum niemandem zustehen «alß denen so der Religion zugethon und verwant sind». Für Schaffhausen spielt die Frage der Konfession in der Tat eine Rolle, denn es fügt bei: «Söllichs bekrefftigen ouch die Reichsabschied, das namlich menigklich der Religion halben einandern oh[n]versucht und ohnbetrüpt lassen solle.» Am 26. August 1603 schliesslich stellt Schaffhausen an das Domkapitel einen Reversbrief mit den Forderungen zur Nomination und Präsentation des Pfarrers von Thayngen aus.<sup>139</sup> So zieht sich die Auseinandersetzung hin, bis sich 1610 eine neuerliche Vakanz der Pfarrei von Thayngen ergibt. Schaffhausen unterrichtet am 6. Februar 1610 das Domkapitel, dass Johann Martin Bärin zum neuen Pfarrer von Thayngen bestellt sei.<sup>140</sup> Schaffhausen tritt forscher auf, indem angekündigt wird, der Tag der Aufführung und Präsentation werde noch bestimmt, da «anjetzo aber ein solliches wegen ungelegener Winterszeit nit ges[cheh]en kan». Es ist nicht mehr die Rede davon, das Domkapitel solle einen Tag zur Investitur bekanntgeben, immerhin findet sich noch die Einladung an das Domkapitel, «auff das dieselbige zur irem gnedigen und günstigen Belieben und Gefallen durch ire hierzue Abgeordnete selbiger Praesentation und Aufführung altem Gebrauch nach auch beywohnen können». Man beachte das sicherlich gewollte «auch». Es tönt nicht mehr so, als müssten

---

136 Konrad Kuhn, *Thurgovia Sacra, Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau* 1, Frauenfeld 1869, 296–305.

137 Thayngen CA 31 (2 Exemplare).

Die Stellungnahme der Gemeinde Thayngen darauf findet sich: Konstanzer Ämter ED 1 (18. Juli 1603).

Der Bericht des Domkapitels beinhaltet noch weitere Klagen, so vor allem wegen der Zehnt-einkünfte und der Messe in Bietingen. Vgl. dazu unten.

138 Thayngen CA 33 (Konzept und Ausfertigung), 1603(?).

139 Thayngen CA 35.

Thayngen CA 36: Begleitbrief zum Reversschreiben vom 1. Oktober 1603. Stadtschreiber Johann Konrad Peyer war krank, deshalb die Verzögerung seit dem 26. August 1603.

140 Thayngen CA 38 (Kopie: Thayngen CA 39).

die Vertreter des Domkapitels an der Aufführung teilnehmen. Trotzdem schenkt Schaffhausen dieser Frage weiterhin seine Aufmerksamkeit.<sup>141</sup> Daneben verweist Schaffhausen auf den Reversbrief von 1603.

Das Domkapitel lässt sich mit einer Antwort Zeit bis zum 5. März 1610.<sup>142</sup> Darin betont es, es habe den Revers von 1603 nicht angenommen, und verlangt genaueren Bericht, weshalb die Pfarrei von Thayngen neu bestellt werde. Im Antwortschreiben an das Domkapitel vom 14. März 1610 legt Schaffhausen dar, dass es sich bei der Neubestellung des Pfarrers von Thayngen um eine interne Rochade handle. Daneben setzt Schaffhausen das Datum der Investitur des neuen Pfarrers von Thayngen auf den 25. März 1610 fest, da die Gemeinde gross sei «undt wegen alter betagter kranckh undt uhnvermögllicher Persohnen auch des Kinder-touffts bevohrab bey dißerm vohrstehenden osterlichen Fest des Pfarhern nit wol lenger entweßen sollen, köhnden oder mögen».<sup>143</sup> Schaffhausen führt den neuen Pfarrer zum festgesetzten Datum auf, dies obschon sich das Domkapitel einmal mehr weigert, diesen zu bestätigen.<sup>144</sup> Dieses Vorgehen Schaffhausens wird in der Folge wiederholt. Bei der nächsten Vakanz, 1628, informiert Schaffhausen das Domkapitel über den neuen Pfarrer Johann Konrad Ulmer und teilt auch gleich das Datum der Aufführung und Präsentation mit. Es sei der 11. Mai 1628, «alten Kallenders», wie der Schreiber leicht maliziös an die Adresse der katholischen Seite beifügt.<sup>145</sup> Immerhin wird das Domkapitel eingeladen, der Aufführung mit einer Vertretung beizuwohnen. Johann Konrad Ulmer bleibt bis zu seinem Tode 1665 im Amt. Dass die Auseinandersetzung aber keineswegs unwichtig wird, zeigt die Übereinkunft zwischen Schaffhausen und dem Domkapitel von 1641. Bereits am 3. August 1640 bringen Vertreter des Domkapitels auf dem Rathaus zu Schaffhausen unter anderem vor, die Pfarrer würden sich nicht persönlich in Konstanz beim Domkapitel präsentieren. Dies sei nicht richtig, denn «also brauchen es die Heren von Zürich in ihrer Landtschafft und außm Thurgöw der ihrigen halber auch, deßgleichen der Hertzog von Württemberg».<sup>146</sup> Beide Seiten einigen sich darauf, dass die Präsentation der neuen Pfarrer von Thayngen «bey Occasion der Zehendntverleihungen bey einem Thumbheren sich stellen und praesentieren, auch etwan ein Handgelübd thun solten».<sup>147</sup> Mit dem Tod von Johann Konrad Ulmer 1665 zeigt sich die ganze Problematik noch einmal. Schaffhausen teilt am

---

141 Vgl. dazu unten.

142 Thayngen CA 40: Der Syndicus des Domkapitels, Michael Hager, sendet eine Receptisse 20. Februar 1610.

143 Thayngen CA 43.

Gleichzeitig sendet Schaffhausen einen abgeänderten Reversbrief, der auch die Pfarrei von Neunkirch einschliesst, an das Domkapitel: Thayngen CA 42 (14. März 1610).

144 Thayngen CA 48 (18. April 1610).

145 Thayngen CA 51.

146 Thayngen CA 52: Aktensammlung zur Kollatur von Thayngen.

147 Diese Übereinkunft wird am 10. April 1641 vor Geheimem Rat erreicht.

Zu den Verhandlungen: GRP 8. April 1641 (49r–50v), 9. April 1641 (51r–53r), 10. April 1641 (54v–57r).

5. August 1665 dem Domkapitel mit, zum neuen Pfarrer in Thayngen sei der Sohn des Verstorbenen, Johann Ulmer, bestimmt worden. Die Aufführung und Präsentation finde am 13./23. August 1665 statt.<sup>148</sup> Eine Entkrampfung der Frontstellung scheint sich zunächst in der Tatsache zu manifestieren, dass Schaffhausen zum ersten Mal sowohl das Datum nach dem alten als auch nach dem neuen Kalender einrückt. Doch das Domkapitel zeigt sich zu keiner Konzession bereit. In seiner Antwort vom 17. August 1665 lehnt es den bestimmten Pfarrer ab.<sup>149</sup> Und am 31. August 1665 doppelt das Domkapitel nach, indem es Schaffhausen wissen lässt, es habe vernommen, am letzten Sonntag sei der neue Pfarrer aufgeführt und präsentiert worden. «Als wolen wir nit allein hiemit solche That sondern auch waß hierauß noch ferners für Ungemach, da diße Sach an sein gehöriges hohes Ort wirt berichtet werden (wie ohnfehlbar geschehen und heür mit starkem Beistand umb Hilff rechten anruffen werden) entstehen möchte ... zu Erhaltung unßerer Gerechtsame nochmahlen respective contradicirt und darwider solennissime protestirt haben.»<sup>150</sup> Das Domkapitel weicht also von seiner Position nicht ab, im Gegenteil, es hofft sogar auf Hilfe von aussen, um seine Ansprüche durchzusetzen.<sup>151</sup> Schaffhausen aber scheint der Auseinandersetzung müde. Dies jedenfalls geht aus dem Antwortschreiben an das Domkapitel vom 26. August 1665 hervor. Darin betont Schaffhausen einmal mehr, es wolle die Rechte des Domkapitels nicht schmälern und «nicht glauben wollen, daß die bederseitliche Ruhe auß nicht habendem Anlaß, sie zu underbrechen und unß einiche Ungemach zuzufügen gemeint sein werden».<sup>152</sup> Hier zeigt sich deutlich, dass die konfessionelle Schärfe gemildert ist.<sup>153</sup> Aus der Konfrontation und dem Wettstreit der Konfessionen ist ein mehr oder weniger einvernehmliches Nebeneinander, ein gewollter Pragmatismus geworden, wozu sicher auch die bitteren Erfahrungen des Dreissigjährigen Krieges beigetragen haben. Beide Konfessionen bemühen sich um gegenseitige Achtung, zumindest so weit, dass keine Seite der anderen in ihren Be-

---

148 Thayngen CA 56.

149 Thayngen CA 57.

150 Thayngen CA 59 (Original: Korrespondenzen 1665 Nr. 81).

Vermerk auf dem Umschlag: «NB: Mit erforderlichem Widerhall beantwortet den 26. Augusti 1665» (= Thayngen CA 58).

151 In der Tat versucht das Domkapitel weitere Unterstützung zu gewinnen. So schaltet es zum Beispiel den Vorort der katholischen Eidgenossenschaft, Luzern, in die Auseinandersetzung ein. Luzern schreibt am 18. Januar 1666 (Thayngen CA 60; Original: Korrespondenzen 1666 Nr. 6) an Schaffhausen, da das Domkapitel der Stadt Luzern verburgert ist. In seiner Antwort (Thayngen CA 61) stellt Schaffhausen fest, es habe in allen Dingen rechtens gehandelt.

Auch die vorderösterreichischen Behörden in Stockach sollen zugunsten des Domkapitels intervenieren. Siehe dazu die Antwort Schaffhausens von 1666 (Thayngen CA 63: 16. Juni?).

152 Thayngen CA 58.

153 Diese pragmatische und teilweise auf Effizienz bedachte utilitaristische Haltung zeigt sich auch in einem Protokolleintrag, wo es von der Position Schaffhausens heisst: «so wolle der Religionsunderschid es nicht anderst gestatten, und müßen eben die nominiren und fürschießen, welche die Persohnen in ihren Stipendiis underhalten, auffgezogen, examinirt, von dero Erfahrung, Lehr und Leben das beste Wissen haben.» Thayngen CA 62 (16. Juni 1666).



reich hineinreden mag. In der Folge zeigt sich dann auch, dass sich der Widerstand des Domkapitels hier 1665 zum letzten Mal manifestiert. Sowohl Johann Ulmers Nachfolger Johann Konrad Geltzer wird vom Domkapitel formell und offiziell am 15. Oktober 1700 auf Ankündigung aus Schaffhausen bestätigt<sup>154</sup> als auch Johann Jakob Stockar, der 1748 auf Laurenz von Waldkirch als Pfarrer von Thayngen folgt.<sup>155</sup> Damit hat die zeitweise heftig geführte Auseinandersetzung zwischen dem Domkapitel von Konstanz und der Stadt Schaffhausen um die Besetzung der Pfarrstelle in Thayngen im Zeichen einer konfessionellen Neuorientierung im Zuge der beginnenden Aufklärung ihr Ende gefunden.

Es gibt freilich noch einen Aspekt in der ganzen Auseinandersetzung, den zu betrachten es sich lohnt, nämlich den der Symbolik und Repräsentanz einer Handlung. Gerade die jüngere Geschichtsforschung hat sich – im deutschen Sprachraum mit einer (charakteristischen) Rezeptionsverzögerung – unter dem Einfluss der Soziologie und der Ethnologie vermehrt mit diesen Fragen auseinandergesetzt und in den letzten Jahren eine eigentlich neue Richtung der Geschichtswissenschaft herausgebildet, die Historische Anthropologie.<sup>156</sup>

In unserem Fall lassen sich die Symbolik und ihre Bedeutung ebenfalls aufzeigen, wenn wir den Akt der Präsentation des neuen Pfarrers von Thayngen betrachten. In diesem manifestiert sich eine tiefe Symbolik, dient die Präsentation doch nicht nur dazu, der Gemeinde ihren neuen Pfarrer vorzustellen. Der Akt verleiht vielmehr dem neuen Pfarrer die notwendige Legitimation zur Amtsausübung im Namen seiner Obrigkeit. Die Gesellschaft des Ancien Régime ist wesentlich eine Gesellschaft der Repräsentation und des visuell Erfahr- und Erlebbareren. Es ist eine Gesellschaft, die zu ihrer Kodierung in grossem Masse Zeichen verwendet.<sup>157</sup> So ist es für den hier behandelten Zeitraum eben nicht gleichgültig, wer

---

154 Thayngen CA 65.

155 Thayngen CA 68. Das Domkapitel bestätigt Johann Jakob Stockar am 16. Februar 1748, nachdem Schaffhausen am 12. Februar dessen Nomination zum Pfarrer von Thayngen dem Domkapitel angezeigt hat. Thayngen CA 67.

156 Eine anschauliche und auch amüsante Einführung bietet: Valentin Groebner, Der betrunkene König im Reich der Zeichen, *Historische Anthropologie und die Repräsentation der Macht*, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 26. Juni 1993, 64.

Die eigentliche Literatur zur Historischen Anthropologie ist mittlerweile bereits unübersehbar geworden. Es sei auf den Sammelband verwiesen: Rebekka Habermas und Niels Minkmar (Hg.), *Das Schwein des Häuptlings*, Beiträge zur Historischen Anthropologie, Berlin 1992, und Isaac Rhys, *Geschichte und Anthropologie – oder: Macht und (Be-)Deutung*, in: *Historische Anthropologie* 2, 1994, 107–130.

Immerhin sei aber auch erwähnt, dass Thomas Nipperdey bereits 1973 auf die anthropologische Dimension der Geschichtswissenschaft hinweist. Thomas Nipperdey, *Die anthropologische Dimension der Geschichtswissenschaft*, in: Gerhard Schulz (Hg.), *Geschichte heute*, Göttingen 1973, 225–255. Wiederabgedruckt in: Thomas Nipperdey, *Gesellschaft, Kultur, Theorie*, Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 18), Göttingen 1976, 33–58.

157 Dies tut jede Gesellschaft in unterschiedlichem Masse. Gerade unsere eigene, die sich primär über die von den Massenmedien gelieferten Bilder ausdrückt, ist ein sehr gutes Beispiel für Symbolik und Repräsentanz im visuellen Bereich.

wann welche Kleidung tragen darf. Dies wird in eigens dafür verfassten Kleidermandaten geregelt. Auch die Präsentation des neuen Pfarrers ist ein Akt, der herrschaftlicher Repräsentation dient und diese Repräsentation mit Hilfe von Zeichen erreicht, die wiederum zur Legitimation dienen.

Betrachten wir also die Rolle des Domkapitels bei der Präsentation eines neuen Pfarrers von Thayngen. Ein Vertreter des Domkapitels, das Inhaber der Patronatsrechte ist, muss bei der Präsentation in Thayngen anwesend sein. Einmal bringt das Domkapitel damit seinen Rechtsanspruch vor allen sichtbar zum Ausdruck, dann aber erhält erst mit der Anwesenheit einer Vertretung des Domkapitels der Akt überhaupt den vollen bindenden Charakter. 1597, als das Domkapitel zwar gegen das Vorgehen Schaffhausens bei der Neubesetzung der Pfarrstelle von Thayngen protestiert, sich schliesslich aber der guten Nachbarschaft wegen damit einverstanden erklärt, ergeht vom Domkapitel der Auftrag an seinen Amtmann in Thayngen, der Präsentation beizuwohnen, was dieser auch tut.<sup>158</sup> Es ist auffallend, dass Schaffhausen stets darauf achtet, das Domkapitel ausdrücklich zur Abordnung einer Vertretung zur Präsentation eines neuen Pfarrers von Thayngen einzuladen.<sup>159</sup> Schaffhausen ist sich der Symbolik wohl bewusst und macht dies auch 1666 im Antwortschreiben an Luzern deutlich, wenn zur Präsentation des Pfarrers gesagt wird, das Domkapitel habe «dann etwan jemanden in dessen Nahmen, als den Amtmann zu Thäingen, dieserm gewöhnlichen Actui beizuwohnen geordnet».<sup>160</sup> Damit soll gezeigt werden, dass an der Präsentation alle symbolischen Elemente anwesend waren, die Präsentation also rechtskräftig ist. Nur in einem Fall, auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Schaffhausen und dem Domkapitel, scheint kein Vertreter an der Präsentation teilzunehmen. So heisst es im Bericht zur Nomination und zur Präsentation von Samuel Ochs am Auffahrtstag 1600, er sei nach altem Brauch der Gemeinde präsentiert worden, «aber von Costantz noch von deß Thumbcapitels wegen niemandts erschienen».<sup>161</sup> Wenn aber bei dieser Gelegenheit kein Vertreter des Domkapitels, nicht einmal der lokale Amtmann, an der Zeremonie teilnimmt, dann ist dies nicht einfach als Nachlässigkeit oder gar mangelndes Interesse zu werten, im Gegenteil, das Interesse an der Sache ist sehr gross, gerade deshalb entsendet das Domkapitel keinen Vertreter. Es handelt sich vielmehr um einen zentralen Punkt, um eine bewusste Provokation und Verachtungshaltung gegenüber Schaffhausen, eine Haltung, die auf der reformierten Seite wohl auch so verstanden wird. Damit die Zeremonie

---

158 Thayngen CA 13 (7. Februar 1597) und Thayngen CA 12 (21. Januar 1597).

159 So: Thayngen CA 38 (6. Februar 1610); CA 51 (30. April 1628); CA 56 (5. August 1665).

160 Thayngen CA 63.

Das Bewusstsein über die Bedeutung von Zeichen lässt sich auch am oben angeführten Wunsch des Domkapitels ablesen, sein Wappen als Patronatsherr im Pfarrhof von Neunkirch anzubringen. Die Schaffhauser Geistlichkeit ist sich der symbolischen Kraft eines solchen Zeichens sehr wohl bewusst, was seine heftige Reaktion und seine vehemente Ablehnung des Vorhabens erklärt. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für die oben behandelte Frage der Wiederherstellung der Orgel in der Münsterkirche.

161 Thayngen CA 30.

ihre Wirkkraft entfalten kann, müssen nämlich alle vorgeschriebenen Teile vorhanden sein. Fehlt der Vertreter des Domkapitels, so fehlt ein Stück in der Zeremonie der Präsentation, die Repräsentation ist nicht vollständig, das heisst aber auch, die Legitimation des neuen Pfarrers ist nicht vollumfänglich gegeben. Und genau dies bezweckt das Domkapitel mit seinem Verhalten.<sup>162</sup>

Schliesslich lässt sich auch fragen, wie die Öffentlichkeit<sup>163</sup> auf diese Auseinandersetzung reagiert. Zur Beantwortung dienen uns beinahe ausschliesslich Tagebücher von Zeitgenossen. Hans Im Thurn (1579–1648), der in den Jahren 1632 bis 1648 Bürgermeister der Stadt Schaffhausen und zudem Vogtherr in Thayngen ist,<sup>164</sup> führt seit 1590 Tagebuch.<sup>165</sup> Er ist also als politisch sicherlich aufgeschlossener Vertreter Schaffhausens anzusehen, der auch mit dem Dorf Thayngen eng verbunden ist. In seinem Tagebuch werden zwar die Präsentationen der neuen Pfarrer erwähnt,<sup>166</sup> von der Auseinandersetzung verlautet aber nichts. Auch sein Zeitgenosse, der politisch nicht minder aktive Tagebuchautor Georg Michael Wepfer (1591–1659), der 1638 Ratsschreiber wird, erwähnt die Auseinandersetzung mit keinem Wort.<sup>167</sup> Dies, obschon er durchaus konfessionspolitisch sensibel ist. So erzählt er zum 12. Dezember 1631 süssfisant eine Geschichte, die sich zu Wagenhausen zugetragen habe, als «ein Meßpfaff durch deß Herrn Propst Tripels Garten gehen und alß daselbst ein Fuchsgrub und mit Eyß und Schnee überdeckt war, fiel der Pfaff ohngefahr darin, also das er schier darinnen ersoff, dann sy halb vollen Waßer war. Ist also ein böß Omen, wann die Predicanten die Pfaffen in Fuchßgruben fangen.»<sup>168</sup> Offensichtlich spielt für die politisch aktiven Bürger die Auseinandersetzung, wie konfessionell sie auch immer motiviert ist, in ihrem persönli-

---

162 Damit ist freilich nichts gesagt über den konkreten Anteil, den der Vertreter des Domkapitels an der Handlung der Präsentation besitzt. Es scheint, als habe sich dieser mit dem blossen Zuschauen begnügt, wie es Laurenz von Waldkirch in einem Brief zu seiner Präsentation als Pfarrer von Thayngen 1732 vom 5. April 1745 schildert: «Es wohnete demnach meiner Inauguration Herr Oberpfleger Schütz nomine eines hochw. Domcapitels bej, der aber nur modo representandi in der Kirch hinden im Chor sasse, an dessen Functionen aber keinen Antheil nahm» (Thayngen CA 66). Diese Frage ist letztlich auch gar nicht so wichtig. Entscheidend ist die Teilnahme einer Vertretung des Domkapitels am Akt der Präsentation. Zudem kann es auch sein, dass mit zunehmender Dauer der Auseinandersetzung Schaffhausen den tatsächlichen Anteil der Vertretung des Domkapitels an der Präsentation immer mehr beschneidet.

163 Mit dem Begriff der Öffentlichkeit im Ancien Régime lässt sich im 16. und im 17. Jahrhundert aufgrund fehlender Quellen primär wohl nur die politisch bestimmende Schicht der Gesellschaft fassen, doch müsste eigentlich, so ist zu erwarten, gerade dort die Auseinandersetzung einen Niederschlag finden.

164 Der Familie Im Thurn gehört bis zum Ende der Alten Eidgenossenschaft ein Drittel der Vogtei über das Dorf Thayngen. Zu seiner Person: HBL 6, 781.

165 Chronik B 5.

166 Chronik B 5, 45; 78; 186.

167 Chronik B 6 I, 117. Präsentation von Hans Konrad Ulmer.

Zur Person Wepfers: Karl Schmuki, Georg Michael Wepfer, in: Schaffhauser Beiträge 68, 1991, 225–235.

168 Chronik B 6 I, 194.

chen Leben keine Rolle, sie findet in ihren Tagebüchern, die ja privaten oder zumindest semi-privaten Charakter tragen, keinen Niederschlag.

Ganz diesem Bild entspricht auch das vertrauliche Verhältnis, das die jeweiligen Berater untereinander pflegen. Am 30. August 1605 gelangt der Schaffhauser Stadtschreiber Johann Konrad Peyer an den Syndicus des Domkapitels, Michael Hager, mit der Bitte, in der Frage der anstehenden Streitigkeiten um die Zehnten seinen Einfluss beim Domkapitel geltend zu machen, «weiln ich weiß, das der Herr als ein fridliebender zuo der Ratification nit wenig Fürschub und Befürderung thon kan».<sup>169</sup> Zeigt sich schon hier eine Vertrautheit, so wird sie vollends sichtbar, wenn wir den Beizettel betrachten, der freilich wohl kaum zum Aufbewahren gedacht war. Dort nämlich teilt Johann Konrad Peyer dem Syndicus Michael Hager zu seinen Motiven mit: «Es möchte der Herr vermeinen, ich thete diß uß Antrib oder Geheiß meiner Gnädigen Herren und Obern, so zeuge ichs mit Got, das es proprio motu und ohne Vorwürßen allein zu Gutem und Abhelffung diser verdrossen Sachen beschicht. Inmassen ich verhoffen, der Herr bißher mein gute Affection und mögliche Promotion diser Sachen im Werkh gnugsam verspürt habe. Vale iterum et me te amantem redamare ne desinas quaeso.» Hier wird eindrücklich sichtbar, wie für die Berater die Auseinandersetzung zum Geschäft gehört, das ihre persönliche Bekanntschaft, ja gar Freundschaft nicht trüben kann. Auch mit dem Nachfolger von Johann Konrad Peyer, dem Stadtschreiber Johann Martin Oswald, steht der Syndicus Michael Hager in vertrautem Kontakt, weit jenseits der täglichen Geschäfte. Einem Brief vom 17. März 1610 fügt Hager die ganz persönliche Note bei: «Wie sich seithero mit dem Herren das Bad angelassen, möchte ich woll wissen, mich betreffen, ware mir am nuzlichsten, wan ich nechstkünftigen Sumer widerum dahin [Bad Pfäfers] zeichen kindte, verhoffte ich, wurde mir zu sonderer Gesundtheit raichen, wird aber mießen Gedult tragen, biß von dannen ubers Jahr, wan mir der almechtige Gott das Leben verleicht, möchte virsehen, das ich alsdan den Herren widerum zu ainem Badgsellen köndte haben, Gott geben sein Gnad hierzu.»<sup>170</sup> Und Oswald nimmt in seinem Antwortbrief vom 20. März 1610 diesen vertraulichen Ton auf, indem er zur gemeinsamen Kur meint, «ist mier dieselbige meines Erachtens zue meinem Ahnlichen nit sonders dienstlich gewesen, in Maaßen ich mich dann die Zeit her auch anderen bequemen Mitlen gebraucht und dieselbigen auch besser befunden, darzue gleichwol gedachtes Bad auch das seinige thuen haben möchte. Ich seye aber ein soliches mehr zuegebrauchen und an diserm ungelegenen und sorglichen Ort also mit Verlust mein Gelt zu verzeeren nit bedacht und möchte villichtert den vorstehenden Sommer, geliebts Gott, den Grießbachischen Saurbronnen, deßen ich mich anderer Mahl eben woll befunden, besuchen.»<sup>171</sup> Im Antwortbrief Hagers an Oswald

---

169 Konstanzer Ämter ED 1/35. Zur Person Peyers: Elisabeth Breiter, Die Schaffhauser Stadtschreiber, Das Amt und seine Träger von den Anfängen bis 1798, Diss. Zürich, Winterthur 1962, 104–110. Zur Person Hagers: Helvetia Sacra I/2, 628f.

170 Thayngen CA 44.

171 Thayngen CA 45.

bestellt dieser auch Grüsse seines Vetters Johann Christoph Hager, auch er in der Hierarchie des Domkapitels ein nicht unbedeutender Mann,<sup>172</sup> der mit ihnen im vorigen Jahr in Bad Pfäfers gewesen sei. Er «laßet dem Herren ebenmeßig seine willige Dienst vermelden, seyen deß Herren inter conversandum offtermaln zum Besten eingedenck, er lobt das Pfeffers Bad mehr dan der Herr und ich, hat Lust, sich baldt widerum dahin zubegeben».<sup>173</sup> Die Bäder dienen als interkonfessionelle Begegnungszentren, die zum Gedankenaustausch zwischen den sich sonst feindlich gesinnten Kräften einladen.<sup>174</sup> Und die Berater scheinen diese Möglichkeiten auch weidlich zu nützen und ganz jenseits konfessioneller Auseinandersetzung miteinander in vertraulichem Verhältnis zu stehen. So wichtig die konfessionelle Auseinandersetzung für die Spitzen der jeweiligen Seite ist, so geschäftsmässig wird sie nur schon auf der nächstgeordneten Verwaltungsebene angegangen. Dort ist von konfessioneller Verkrampfung jedenfalls in diesen Briefen nichts zu spüren.

Wenden wir uns nun der dritten Ebene zu. Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen den Dorfbewohnern von Thayngen und ihren katholischen Nachbarn in Schlatt am Randen und in Bietingen? Zunächst lassen sich in Thayngen keine grundsätzlich verschiedenen Zustände feststellen, was die Auswirkungen der Konfessionalisierung anlangt, als wir dies schon allgemeiner weiter oben getan haben. Auch für Thayngen sind die Mandate, die zum regelmässigen Predigtbesuch auffordern, zahlreich. 1637 etwa sind es sogar zwei Mandate, die den schlechten Predigtbesuch der Untertanen beklagen.<sup>175</sup> 1641,<sup>176</sup> 1645,<sup>177</sup> 1648<sup>178</sup> und 1665<sup>179</sup> finden sich weitere diesbezügliche Mandate. Nur schon diese Reihe mag zeigen, dass die Konfessionalisierung die Untertanen in Thayngen nur unvollständig erfasst. Sicher manifestiert sich im mangelnden Predigtbesuch und im Nichteinhalten von Arbeitsverboten während der Predigt eine bewusste Verweigerungshaltung der Untertanen gegenüber den Versuchen der Obrigkeit, ihre Vorstellungen von konfessioneller Einheit durchzusetzen.<sup>180</sup> Auch was den Ritus

172 Vgl. *Helvetia Sacra* I/2, 749f. Johann Christoph Hager ist Konstanzer Kanoniker und Bischofszeller Probst. Bischofszell ist ein Oberamt des Hochstifts von Konstanz.

173 Thayngen CA 46 (26. März 1610).

174 Es wäre lohnend, die Bedeutung der verschiedenen Bäder unter diesem spezifischen Aspekt zu betrachten.

175 Mandate A 4, 88v–89r (3. April 1637) und A 4, 97r–97v (4. August 1637).

176 Mandate A 7, 101v–102r (10. Mai 1641).

177 Mandate A 8, 46–48 (28. Juli 1645). Hierbei werden die Ermahnungen ganz anschaulich: «... das kein Paur mit seinem Pflug uß dem Dorff nit fahren solle, biß das die Wochenpredigt gehalten ist. Deßgleichen sol auch niemand in die Reben oder sonsten in das Veld hinauß gehen, biß nach volendeter Predig. Man sol auch zwüschen der Predig kein Wösch weder bey dem Brunnen noch bey dem Bach außwäschen noch ander Weibergeschafft verrichten.»

178 Mandate A 7, 190r–191r (10. März 1648) und A 5, 41 (9. Juni 1648).

179 Mandate A 10, 2 (10. Mai 1665).

180 Solche bewussten Verweigerungen sind auch bezüglich des Abendmahls bekannt, das zu besuchen sich immer wieder Untertanen weigern. Für Schaffhausen einige Hinweise: Hofer, «Üppiges, unzüchtiges Lebewesen», 232–234.

selbst anbelangt, scheint es Unklarheiten zu geben. Anlässlich der Visitation von 1647 nämlich wird festgestellt, dass die Thaynger bei der Taufe niederknien, was nicht erlaubt ist.<sup>181</sup> Und schon bald darauf erfolgt die obrigkeitliche Reaktion in einer Ermahnung an die Adresse Thayngens: «Endlich sollen nach verrichtetem heiligen Tauff Mann und Weibspersohnen, Söhne und Töchtern hinfüro vor dem Tauffstein nit mehr niderknien, sonder ein sollichts underlaßen werden, und ein jedes in die nechsten Stül darbei sich verfügen.»<sup>182</sup>

Für die Thaynger Untertanen ist es selbstverständlich, dass sie Felder im Nachbardorf Bietingen auf katholischer Gemarkung bebauen.<sup>183</sup> Daraus lassen sich durchaus Vorteile ziehen. Am 18. Juli 1643 gelangt der Kommandant der Festung Hohentwiel, Konrad Widerholt, an Schaffhausen mit der Klage, er habe von seinen Untertanen in Bietingen vernommen, die Bauern von Thayngen, «welche uff dem bietingischen also per consequens Reichßgrund und Boden sehr vihl Güetter angebautt», würden sich weigern, das Salva-Guardia-Geld zu bezahlen.<sup>184</sup> Die Thaynger bebauen zwar Felder auf katholischem Reichsboden, weigern sich aber als Eidgenossen – und damit als Neutrale –, die Kriegssteuer für die im Lande stehende Armee zu entrichten, was wiederum bei den Bietingern Unmut auslöst, müssen diese doch die Abgabe leisten. Die Reaktion der Thaynger ist entsprechend massiv, wie Widerholt in einem weiteren Brief vom 31. Juli 1643 an Schaffhausen meldet. Es weigerten sich einige Bauern von Thayngen, die Abgabe zu entrichten. Zudem hätten sie seine Person «mit leichtfertigen Wortten abg-speißt, maßen mir referiert worden, daß sie mich ein Kriegsgurgel und waß dergleichen gehaißen».<sup>185</sup> Gerade die Kriegswirren führen noch zu einer Intensivierung der ohnehin schon engen Kontakte. Am 5. November 1643 schreibt der Herr von Schlatt am Randen, Wilhelm Heinrich Truchsess von Waldburg zu Scheer, dass die Untertanen von Schlatt am Randen ihren Hausrat, Wein, Getreide, Geld,

---

Allgemeiner: David Sabeau, *Das zweischneidige Schwert, Herrschaft und Widerspruch im Württemberg der frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1990, 51–76. Inwieweit es sich bei diesen Verweigerungshaltungen bereits um Anzeichen der Säkularisierung handelt, bliebe zu untersuchen.

181 Kirche L III 2 Visitation 1647–1649, Thayngen, 29. August 1647:

«Nach verrichtetem Tauff sind Mann- und Weibspersohnen, Söhn und Döchtern vor dem Tauffstein nidergeknüret, köndte woll abgeschaffet und underlassen werden.»

182 Thayngen C 2 (15. September 1647). Noch in der ersten von Johann Conrad Ulmer geschaffenen Kirchenordnung von 1592 wird das Niederknien bei der Taufe beim Schlussgebet gefordert (vgl. Kirche A I 1). In der überarbeiteten Fassung von 1596 fällt diese Forderung weg.

183 GRP 17. Juni 1641, 60. Besitz von Thayngern in Bietingen und Riedheim.

Konstanzer Ämter ED 1/95 (12. November 1644). «... daß zwaren die von Thäyngen im Bietinger und hingegen die von Bietingen im Thäynger Bahn Reben haben.»

184 Korrespondenzen 1643 Nr. 51.

185 Korrespondenzen 1643 Nr. 51, Beilage.

Schaffhausen seinerseits meldet, es habe die fehlbaren Thaynger vor den Rat zitiert, diese aber leugneten alles. Missiven 1643, 145v (1. August 1643).

Vgl. Casimir Bumiller, *Hohentwiel, Die Geschichte einer Burg zwischen Festungsalltag und grosser Politik*, Konstanz 1990, 139–164. Zur Person Widerholts: 145–149.

Pferde und Vieh, also wohl beinahe alles, was irgendeinen grösseren Wert darstellt, in das Nachbardorf Thayngen oder teilweise sogar in die Stadt Schaffhausen gebracht hätten, selbstverständlich um sie dem herrschaftlichen Zugriff zu entziehen.<sup>186</sup> Und ein Jahr später meldet der Truchsess, seine Untertanen in Schlatt am Randen seien mit der Abgabenzahlung sehr im Rückstand, «das sie, Schlatemer, zur Zeith des Wümmets oder Weinleesens die Trauben in Züber zusammen richten, alsdan in eure Jurisdiction und Pottmäßigkeit nach Tayhingen, auch an anderer Orten, zwar under dem Schein der Unsicherheit zue Schlatt, in effectu aber in fraudem unser, als ires Herrens, verfieren und selbiger Enden alßden erst trukhen und die Feßer faßen sollen, haben wür solchem Arglüst und Betrug zue begehen».<sup>187</sup> Durch diese Massnahme können die Untertanen von Schlatt am Randen ihrem Herrn, dem Truchsess, eine unbekante Menge vom Weinzehnten vorenthalten. Das aber wirklich aufschlussreiche Element in diesen beiden Beispielen liegt in der Dorfsolidarität, die sich darin zeigt. Obschon die Untertanen in Schlatt am Randen katholisch sind, ist dies für ihr Verhalten augenscheinlich unerheblich. Der konfessionelle Gegensatz zwischen den Untertanen von Schlatt am Randen und denjenigen von Thayngen ist keine Grenze, die verhindern würde, dass die katholischen Bauern von Schlatt am Randen ihre Habe und die Trauben bei ihren reformierten Nachbarn in Sicherheit bringen. Die Solidarität unter den Einwohnern beider benachbarter Dörfer ist ungleich wichtiger als der konfessionelle Gegensatz. Auf eine verkürzte Formel gebracht: Die Untertanensolidarität – oder das Selbstbewusstsein der Untertanen, wie der eigene Vorteil zu wahren ist und dem Vogtherrn mit List Abgaben entzogen werden können – erweist sich als entscheidender als die obrigkeitlich geförderte Abgrenzungspolitik zwischen den einzelnen Konfessionen.

Im Lichte dieser Politik aber sind die Klagen der Geistlichkeit über die Zustände in Thayngen zu sehen, die 1641 moniert, «dass die Papisten, die sich bey ihnen auffhalten, under den Predigten auff den Gaßen sitzind, daß sie auff ihre heilige Zeit gedantzet».<sup>188</sup> Und 1650 vernehmen wir, «daz die Frembden, so auß papistischen Orten sich bei ihnen auffhalten, am Sonntag nach Bütingen lauffen und daselbsten ihren Götzendienst verrichten, damit sie große Ergernuß geben, solten abgeschaffet werden».<sup>189</sup> Ob das angebliche Ärgernis freilich nicht eher Wunschenken des jeweiligen Pfarrers ist, lässt sich vor dem Hintergrund des bisher Gesagten mit Fug und Recht fragen.

Denn es kommt noch ein anderes Faktum hinzu. Auf dem Höhepunkt der gegenseitigen Auseinandersetzung zwischen dem Domkapitel und Schaffhausen um die Besetzung der Pfarrei von Thayngen im Jahre 1600 gelangt dieses, nachdem Pfar-

---

186 Korrespondenzen 1643 Nr. 122.

187 Korrespondenzen 1644 Nr. 104 (10. September 1644).

Auf beide Schreiben findet sich weder in den Ratsprotokollen noch in den Missiven eine Reaktion Schaffhausens.

188 Kirche D VIII 6 Synodalmemorial vom 6. Mai 1641.

189 Kirche D VIII 7 Synodalmemorial vom 2. Mai 1650.

rer Samuel Ochs gegen seinen Willen eingesetzt worden ist, am 1. August 1600 mit der Bitte an Schaffhausen, die Filialkirche Bietingen, bei der es sich nur um eine Kapelle handelt,<sup>190</sup> von der Mutterkirche Thayngen abzutrennen.<sup>191</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt nämlich besuchen die katholischen Bietinger die reformierte Thaynger Kirche. Der Pfarrer von Thayngen muss aus seinem Einkommen einen Priester für die Frühmesse bezahlen.<sup>192</sup> Schaffhausen antwortet am 13. August 1600, indem es zunächst ausführt, es habe dieses Ansinnen den Untertanen in Thayngen vorgelegt, da es sie und ihre Kirche am meisten betreffe, «die sich ab diser unversehnen vorhabenden Nüwerung mechtig verwundt und höchlichen entsetzt».<sup>193</sup> Die Thaynger seien gegen eine Abtrennung der Filiale von Bietingen, «sonder die von Büetingen ire Kirchgnessen, jederzeit zuo irer guoten Gelegenheit zuo inen gen Thäyngen zur Kirchen kommen, Gots Wort angehört, ire Kind daselbst mit dem Sacrament des heiligen Thauuffs der christenlichen Kirchen in verleiben lassen und sy einandern ohne ainichen Widerdrieß woll dulden und leiden mögen». Die reformierten Thaynger Untertanen betrachten also ihre katholischen Nachbarn als ihre Kirchgnessen, mit denen sie seit je gut ausgekommen seien. Dieser Eindruck wird auch durch das Ehe- und Taufregister der Pfarrei Thayngen gestützt, dessen erster Band leider erst 1600 beginnt.<sup>194</sup> Am 9. November 1600 ist die Heirat eines Mannes aus Bietingen mit einer Frau aus Gottmadingen und am 7. Februar 1602 eine solche zwischen einem Mann aus Bietingen und einer Frau aus Riedheim verzeichnet.<sup>195</sup> Hierbei handelt es sich um katholische Orte, was die Vermutung nahelegt, dass auch die Brautleute selber katholisch sind, aber, da die Männer aus Bietingen stammen, ins benachbarte, reformierte Thayngen zur Trauung gehen, wo der reformierte Pfarrer auch den jeweiligen Eintrag ins Eheregister macht. Ob er zudem die eigentliche Trauung der Katholiken vornimmt, lässt sich freilich nicht sagen. Nach der endgültigen Abtrennung Bietingens von Thayngen 1603 sind aber folgerichtig keine Trauungen zwischen Katholiken mehr im Eheregister eingetragen. Doch gemischtkonfessionelle Trau-

190 Vgl. dazu: Nachlass Frauenfelder: Bietingen. Und: Ottmar Bigler, Bietingen, Geschichte eines Hegaudorfes (Hegau-Bibliothek 78), Singen 1992, 46f. Die alte Kapelle wird 1601 abgetragen und durch eine Kirche ersetzt. 1603 erfolgt die formelle Loslösung Bietingens von Thayngen und 1604 die Errichtung der Pfarrei Bietingen.

191 Thayngen CA 26.

Schaffhausen betrachtet das Ansinnen des Domkapitels ganz entsprechend: «Also ist dise Sach deß Pfahrsers verleiben, untz sy ein neüwen Lyst erdacht.» Thayngen CA 30.

192 Der Pfarrer von Thayngen besitzt einen Kaplan als Helfer. Das Domkapitel wirft Schaffhausen vor, das für die Bezahlung des Kaplans bestimmte Geld werde zweckentfremdet und dem Schulmeister von Thayngen gegeben. Thayngen CA 31. Vgl. auch: Konstanzer Ämter ED 1 (18. Juli 1603) und EG 11.

193 Thayngen CA 27.

194 Die Ehe- und Taufregister der Pfarrei Thayngen liegen im Gemeindearchiv Thayngen. An dieser Stelle sei dem Gemeinbeschreiber von Thayngen, Herrn Erwin Schöttli, bestens für seine Hilfsbereitschaft gedankt.

195 Gemeindearchiv Thayngen: Ehe- und Taufregister 1, 1600–1677, unpaginiert. Die folgenden Angaben beruhen darauf.



ungen finden nach wie vor statt, wobei in der Regel der Mann aus Thayngen stammt, die Frau aus der katholischen Nachbarschaft. Auch dies zeigt, dass der Kontakt über die konfessionelle Grenze hinweg eng sein muss. 1603 sind es von insgesamt zwölf Ehen deren drei, die gemischtkonfessionelle Eheleute eingehen, 1604 von dreizehn deren drei, 1605 von acht deren zwei. 1607, 1611 und 1614 ist es je eine gemischtkonfessionelle Trauung. In den Jahren 1606, 1608, 1609, 1610, 1612 und 1614 fehlen entsprechende Einträge. Allerdings lässt sich ab 1614 feststellen, dass Trauungen zwischen gemischtkonfessionellen Eheleuten beinahe vollständig zum Erliegen kommen.<sup>196</sup> Und auch Taufen von Kindern, deren Eltern aus Bietingen stammen, finden sich im Taufregister verzeichnet. 1600 sind es von 26 Taufen immerhin deren sechs, 1601 von 35 deren sieben. 1602 sind noch zwei Taufen aufgeführt, bei welchen die Eltern aus Bietingen stammen. Danach brechen diese Einträge mit der Abtrennung Bietingens von Thayngen ab.<sup>197</sup> Es zeigt sich also, dass eine nicht unbedeutende Anzahl von katholischen Einwohnern Bietingens ihre Kinder zur Taufe in die reformierte Kirche des benachbarten Thayngen bringt. Und auch die Taufnamen, die diesen Kindern gegeben werden, lassen nicht auf eine betont gegenreformatorische Gesinnung der katholischen Eltern schliessen. So fehlt bei den Mädchen von katholischen Eltern bis 1602 zum Beispiel der klar gegenreformatorische Name Maria. Dafür finden sich allgemein geläufige Namen wie Hans, Andreas, Anna, Ursula, Adam, Kaspar, Johannes, Konrad, Martin.<sup>198</sup> Der Name Maria taucht zwar im Taufregister gelegentlich auf, so 1607, 1608, 1612, 1615, 1616 und 1617, doch handelt es sich bei den eingetragenen Eltern entweder um Einwohner von Thayngen oder um Fremde, wohl auf der Durchreise befindliche Personen, die aus katholischen Gegenden stammen.<sup>199</sup> Im Falle der Einwohner aus Thayngen mag dies andeuten, dass die konfessionelle Abgrenzung selbst im Bereich der Taufnamengebung nicht vollständig gelingt, selbst wenn solche eindeutig vom konfessionellen Gegner beanspruchte Taufnamen gesamthaft gesehen selten im Ehe- und Taufregister auftauchen.<sup>200</sup>

---

196 Ob dies ein Ergebnis der konfessionellen Abgrenzung ist, müsste genauer untersucht werden.

197 Wer die Taufen in Thayngen vornimmt, lässt sich nicht sagen. Immerhin trägt der reformierte Pfarrer die Taufen der katholischen Kinder in das Taufregister ein.

198 Zur Taufnamengebung und zu ihrer Erforschung: Hans Krawarik, Neue Methoden zur Erforschung konfessioneller Strukturen der Frühen Neuzeit, in: ARG 70, 1988, 375–410.

Grundsätzlich scheint bei der Untersuchung der Taufnamengebung die Frage der genuinen Entscheidungsfreiheit der Eltern nur schwer beantwortbar. Wieweit beeinflusst der Pfarrer, der mehr oder weniger dem konfessionellen Erfordernis gehorcht, die Wahl des Taufnamens? Dazu können auch noch familiäre oder lokale Konventionen und Traditionen kommen, die bei der Wahl des Taufnamens von den Eltern berücksichtigt werden. Diese Problematik schränkt die Aussagekraft der Analyse von Taufnamen ein. Dies gilt, selbst wenn sich sicherlich die konfessionelle Trennung im Gebrauch der Taufnamen niederschlägt. Vgl. dazu zum Beispiel: François, Unsichtbare Grenze, 167–179.

199 So am 9. Februar 1612: Die Eltern stammen aus dem Salzburgerland. Am 16. Februar 1617 stammen sie aus der Nähe von Kempten.

200 Diese Aussage müsste durch weitergehende Forschungen, die über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgeführt hätten, überprüft werden.

Am Beispiel des Kirchbesuchs von Katholiken im reformierten Thayngen zeigt sich, wie eng die nachbarschaftlichen Beziehungen über die Konfessionsgrenzen hinweg sind. Sowohl für die reformierten Thaynger als auch für die katholischen Bietinger besitzt die Frage der Konfession keine grosse Bedeutung. Ihre Gesellschaften sind traditionell aufgebaut. Das heisst, das Handlungsmuster ist nicht konfessionsbezogen oder gar konfessionsdefiniert, sondern folgt der traditionellen Überlieferung. Die Bietinger sind schon vor der Reformation nach Thayngen zur Kirche gegangen, also sollen sie dies auch weiterhin tun. So jedenfalls die Meinung der Thaynger, wie sie in der Antwort Schaffhausens an das Domkapitel erscheint.<sup>201</sup> Und wenig später betont Schaffhausen noch einmal, eine Abtrennung der Filialkirche von Bietingen wäre eine «unleidenliche» Neuerung. «Das die von Büttingen lebendig und tod jederzeiten gen Thäyngen gehört, inmassen sy nun lange Jahr, ja über Menschengedänken ohne einichs Theils Beschwärnuß, Clag oder bewisenen Truzens ire Kirchen besucht, Gotts Wort angehört, ire Kinder mit dem christenlichen Touff der Kirchen daselbst inverleben lassen, und sy also einandern ohne Verdriß gern dulden und leiden mögen.»<sup>202</sup> Dies lässt in der Tat auf ein trotz Konfessionalisierung sehr unbelastetes Verhältnis schliessen. Ja mehr noch, im gleichen Schreiben steht zu lesen, «seye gleichwol das Salve Regina sampt einem Collect uff gwüsse Zeit zu Thäyngen und mitnichten zu Büttingen zu halten gestiftt, aber von den Thäyngern und nit den Büttingern». Nicht nur findet in der reformierten Kirche von Thayngen katholischer Gottesdienst statt, ohne – wie es scheint – besonderen Anstoss zu erregen, sondern auch eindeutig katholische Liturgieformen, wie das Salve Regina, werden gemäss vorreformatorischer Stiftung in Thayngen durchgeführt und von den Thayngern beansprucht. Die konfessionelle Vermischung könnte wohl kaum grösser sein, der interkonfessionelle Kontakt zwischen den Nachbardörfern darf demnach als sehr eng bezeichnet werden. Diese Einschätzung findet auch in der Frage des Besuchs der Kirchweihen ihre Bestätigung.

Die reformierten Obrigkeiten – kräftig unterstützt von der Geistlichkeit – versuchen auf ihrem eigenen Territorium die Kirchweihen gänzlich zu verbieten.<sup>203</sup> Daher entspricht es dieser Politik, wenn die eigenen Untertanen die Kirchweihen in benachbarten katholischen Orten nicht besuchen dürfen. So heisst es denn auch in der obrigkeitlichen Reaktion auf die Visitation von 1647 an die Adresse Thayngens: «Sibendens sollen die Kirchweihen an anderen Orten weder von Jungen noch Alten nit besucht, weniger leichtfertige Tüntze darbei geübt noch gebraucht

---

201 Quellenkritisch ist dies nicht ganz unwichtig, denn immerhin ist es Schaffhausen, das die Meinung der Thaynger aufzeichnet. Wieweit es sich tatsächlich um die Meinung der Gemeinde handelt, entzieht sich unserer Kenntnis.

202 Thayngen CA 33 (2 Schreiben, wahrscheinlich 1603). Im Konzept finden sich diese Ausführungen.

203 Dies führt bekanntlich nicht zum Erfolg. Aus den vorreformatorischen Kirchweihen zu Ehren des Kirchenpatrons werden nachreformatorisch die Kilbenen, die ein stetes Ärgernis sowohl für die Geistlichkeit als auch für die Gnädigen Herren sind.

werden.»<sup>204</sup> Nur schon diese Stelle mag den Verdacht nahelegen, dass sich längst nicht alle Thaynger an das Verbot halten. Wie häufig und regelmässig allerdings Thaynger die Kirchweihen ihrer katholischen Nachbarn in Bietingen und Schlatt am Randen besuchen, lässt sich aufgrund fehlender Quellen nicht sagen.<sup>205</sup> Immerhin darf vermutet werden, dass die wenigen diesbezüglichen Einträge in die Bussenbücher nur die Spitze des Eisberges darstellen, wahrscheinlich wird nämlich nur gestraft, wenn sich der Besuch an einer der Kirchweihen durch einen unvorhergesehenen Zwischenfall nicht mehr vor der Obrigkeit verbergen lässt.<sup>206</sup> Genau dies geschieht am Sonntag, dem 31. Juli 1616, an der Kirchweih in Schlatt am Randen. «Also daß nit allain von Marte Kleckhen von Tayingen ain junger Gesell oder Roßbuob von Rieten<sup>207</sup> an freyem Danz, und allain umb diser Ursach willen, daß er ihme vorgedantz, dergestalt frefenlich, fürsezlich und muotwillig ins Haupt verwundt, daß derselb seidher Todts verfahren, sonder auch ettlich andere mehr uber alles Fridpieten verwundt und dem Dorffvogt, so Frid gepotten, Truz, Schmach und Schimpf erwißen worden, darbey es auch nit verbliben, sonder nachdem die von Tayingen von irer Rebellion ettwas abgehalten, dieselben naher besagtem Tayingen geloffen. Und da sie, wie wir bericht, nit davon abgehalten worden weren, den Sturmstraich<sup>208</sup> veruhrsacht heten. Jedoch dieselben von Mann- und Weibspersohnen auf die 100, mit Mußgetten, brindenden Lunden und anderen Wehren widerum bey lauterer Nacht nacher Schlatt für deß Vogt daselbst Behaußung khomen, denselben mit großem Fluochen und Gottslesteren außgefordert, ime die Fenster mit ohngefahr 30 Stainwürfffen eingeworfffen, also daß er in seiner aignen Behaußung Leibs und Lebens nit sicher gewesen, sonder auf den Obersten<sup>209</sup> sich salvieren miessen.»<sup>210</sup> Soweit der ausführliche Bericht der Beamten der österreichischen Landgrafschaft Nellenburg. Auffallend ist, dass sich die Auseinandersetzung in geradezu klassischen Formen abspielt. Der Raufhandel entsteht aus dem angeblichen oder vermeintlichen Nichtbeachten von Formen beim Tanz<sup>211</sup> und setzt sich entsprechend fort, indem die Thaynger nachts noch einmal ihr Nachbardorf Schlatt mit Musketen überfallen, vor dem Haus des Dorfvogtes randalieren und Scheiben einschlagen. Dieses Vorgehen trägt starke Züge einer Katzenmusik. Von einem konfessionellen Element vernehmen wir im

---

204 Thayngen C 2 (15. September 1647).

205 Für Thayngen besitzen wir nur gerade das Fragment eines Bussenbuches, das die Jahre 1615–1617 abdeckt. Thayngen AB 4.

206 So heisst es von den Söhnen Franz Buchtens: «Item sy baide sindt anno 1614 wider alleß Verpott nebst andern ihren Gesellen gehn Büettingen uff die Kilbi zogen, da sich dann damaln daselbsten etwaß Unhail und Freffelß verlofffen.» Thayngen AB 4 (Fragment des Bussenbuches, 1615–1617, Anteil Im Thurn), 323.

207 Riedheim.

208 Schwäbisch für Sturmleuten. Grimm 10, 4, 669.

209 Dachstock?

210 Herrschaft (Nellenburgica 3). Amtleute der Landgrafschaft Nellenburg an Schaffhausen, 5. August 1616.

211 Zum Vortanzen: Grimm 12, 2, 1720–1722, und Idiotikon 13, 900f.

Bericht der nellenburgischen Beamten nichts. Dies zeigt, dass ein solcher Raufhandel zwischen Angehörigen konfessionsverschiedener Dörfer nicht nur vor dem Hintergrund der Konfessionalisierung gesehen werden darf. Raufhändel an Kirchweihen finden sich bereits in der vorreformatorischen Zeit. Traditionelle Dorfrivalitäten in Verbindung mit reichlich Alkoholkonsum können auch ohne konfessionelle Motivation zu solchen Auseinandersetzungen führen. Ebenso wichtig ist, dass Grenzen für die Thaynger eine andere Bedeutung besitzen als für die Geistlichkeit. So ist die Vorstellung von der Grenze, wie sie die Bevölkerung von Thayngen zum Ausdruck bringt, nicht konfessionsgebunden, sondern sie folgt traditionellen, vorreformatorischen Werten. Nicht der Besuch der Kirchweih bei den anderskonfessionellen Nachbarn wird von den Thayngern als Grenzüberschreitung angesehen, sondern die Verletzung von traditionellen Werten wie hier der tradierten Formen beim Tanz. Dies stellt in den Augen der Beteiligten eine Grenzüberschreitung dar, die Sühne verlangt, die nicht nur mit dem Raufhandel allein geleistet ist, sondern noch den nächtlichen Überfall provoziert. Freilich lässt sich an diesem Fall auch festmachen, dass der gegenseitige Kontakt über die Grenze hinweg nicht für alle Dorfbewohner in gleichem Masse gegeben ist und nicht von allen mit der gleichen Intensität erlebt wird. Dem Schreiben der nellenburgischen Amtleute liegt nämlich eine Liste mit 31 Namen von Männern bei, die an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen seien, mit der Bitte an Schaffhausen, diese vor das Gericht in Stockach zu schicken. Am Ende der Liste lesen wir: «Item so begert man auch die Mädlin, deren Namen unbewußt, welche den Knaaben sein Zutragen haben, zur Stellung.» Die Namen der Frauen aus Thayngen, die an der Kirchweih teilgenommen haben, sind den Dorfbewohnern von Schlatt am Randen, denn nur daher kann die Information der nellenburgischen Beamten stammen, unbekannt. In einem zweiten Schreiben vom 9. April 1617 findet sich eine modifizierte Liste der Beteiligten, die 19 Namen aus Thayngen, einen aus Bibern, zwei aus Opfertshofen und zwei aus Hofen aufführt. Wiederum handelt es sich nur um Männer.<sup>212</sup> Schaffhausen seinerseits weigert sich, die Beteiligten an die nellenburgischen Beamten auszuliefern, indem es am 2. April 1617 meldet, die Schuldigen seien bereits bestraft worden.<sup>213</sup> Dies geht auch aus dem Fragment eines Bussenbuches hervor, das die wegen der Vorgänge in Schlatt am Randen 1616 gebüßten Einwohner von Thayngen aufführt. Und hier stehen auch die Namen der beteiligten Frauen.<sup>214</sup> In Thayngen selber sind die Namen der Frauen sehr wohl bekannt, weshalb sie einzeln gebüßt werden können. Im benachbarten

---

212 Herrschaft (Nellenburgica 3), Schreiben des Landschreibers Dornsperger an Schaffhausen. Die Zusammensetzung der auf Thaynger Seite an der Auseinandersetzung beteiligten Männer zeigt, dass die Kirchweih auch von Bewohnern anderer benachbarter Dörfer auf Schaffhauser Territorium besucht worden ist, die sich im Zuge der Auseinandersetzung mit den Thayngern solidarisieren. Ob dies auch konfessionell motiviert ist, lässt sich nicht sagen, ist aber nicht auszuschliessen.

213 Missiven 1617, 47v.

214 Thayngen AB 4 (Fragment des Bussenbuches, 1615–1617, Anteil Im Thurn). Die Einträge finden sich: 336–337 für die Männer und 338–339 für die Frauen.

Schlatt am Randen fehlt diese Kenntnis, wie wir gesehen haben. Dies zeigt wohl deutlich, dass die Männer bei ihrer Arbeit viel mehr grenzüberschreitende Kontakte pflegen – indem sie etwa Felder auf der konfessionsverschiedenen Seite bebauen –, als dies die Frauen von Thayngen tun. Sie sind eher auf die Welt im Dorf selber beschränkt und kommen lediglich in Ausnahmesituationen, wie beim Besuch einer Kirchweih, in Kontakt mit den Nachbarn.

Das Beispiel der Kirchweih in Schlatt am Randen zeigt, dass es nachbarschaftliche Streitereien gibt. Soweit uns die Quellen einen Einblick gestatten, sind aber auch diese Streitereien nicht konfessionell motiviert, sondern haben umstrittene Landansprüche oder familiäre Konflikte zum Inhalt.<sup>215</sup> Gerade Rechtshändel um Landansprüche zum Beispiel zeigen, wie eng die konfessionsverschiedenen Dörfer in ihrem täglichen Leben verbunden sind. So wird Jerglin Müller, ein Einwohner Thayngens, von den Untervögten verzeigt, «daz er in Büetinger Wyßen ein Markstain aigens Gewaltts ußgraben habe, deßwegen umb 10 lb anzulangen seye».<sup>216</sup> Hierbei handelt es sich um ein geradezu typisches Vergehen in Fällen von Landstreitigkeiten, wie es auch sonst allenthalben zu finden ist und das mit der Konfessionalisierung nichts zu tun hat. Die Beziehungen unter den Dörfern sind so eng, dass Streitereien gar nicht mehr konfessionell motiviert sein müssen, weil diese Frage im täglichen Umgang miteinander für die Einwohner keine sehr bedeutende Rolle spielt.

## Fazit und Ausblick

Schaffhausen wird von der Konfessionalisierung – wie das ganze Reich – spätestens in den 1570er Jahren unübersehbar erfasst. Dabei stellt die Geistlichkeit die Haupttriebfeder für den Prozess der inneren Konfessionalisierung dar. Sie ist es, die unermüdlich sowohl die Herausbildung der inneren Orthodoxie betreibt als auch auf den Rat von Schaffhausen einen ständigen Druck ausübt, die geforderten Massnahmen zur konfessionellen Vereinheitlichung und Homogenisierung des Schaffhauser Territoriums umzusetzen. Gerade in dieser Frage aber zeigt sich beim Blick auf die Quellen, dass es nicht gelingt, eine wirkliche konfessionelle Homogenität zu erreichen und die gegenseitigen Kontakte zu unterbinden, dies

---

215 Dies gilt selbst dann, wenn konfessionelle Momente an der Auseinandersetzung beteiligt sein können. So werden am 22. März 1651 Hans Wolgemuot, ein Müllerknecht, und Jacob Mesmer, genannt Dolchen, aus Schlatt am Randen, die in der Mühle von Thayngen miteinander in Streit geraten sind, verurteilt: Hans Wolgemuot, weil er Jacob Mesmer «ein Stuck von dem lincken Ohr mit dem Meßer hinweg gehauen», Jacob Mesmer, weil er «den Müllerknecht einen Ketzer gescholten». Der Vorwurf der Ketzerei kann ein konfessionelles Moment im Streit anzeigen, doch ist der Vorwurf allein schon sehr viel älter und entsprechend Gemeingut im Fundus der Verbalinjurien. Obervogtei K 9 (unpaginiert: 22. März 1651).

Zu Formen von dorfinernen Konflikten: Rainer Walz, *Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit*, in: *Westfälische Forschungen* 42, 1992, 215–251.

216 Thayngen AB 4 (Fragment des Bussenbuches, 1615–1617, Anteil Im Thurn), 328.

unter den vergleichsweise günstigen Bedingungen, die sich aus der Frontstellung gegenüber den gegenreformatorischen Kräften ergeben. Selbst eine geradezu hysterisch anmutende Stimmung, welche die Geistlichkeit manchmal in ihren Synodalmemorialia zu erzeugen versucht, kann an dieser Tatsache nichts ändern. Dazu trägt wesentlich auch der Rat von Schaffhausen selber bei, der in seiner konkreten Politik flexibel ist und diese nicht vollständig den konfessionellen Erfordernissen unterordnen will. Für den Rat lässt sich nicht jede Entscheidung nur vor dem Hintergrund der Konfessionsfrage fällen, da spielen nicht konfessionsgebundene Überlegungen auch eine Rolle – sowie Pragmatismus und Augenmass. Der Rat zeigt in seiner Politik eine bemerkenswert zurückhaltende Einschätzung seiner realen Möglichkeiten, denn die Konfessionalisierung stösst an Grenzen, wie es auch die Herrschaftsdurchdringung tut, an Grenzen, die von den strukturellen und systemimmanenten Schwächen der Herrschaftspraxis in der Frühen Neuzeit herrühren.<sup>217</sup> Ganz grundsätzlich stellen wir Perzeptionsdivergenzen zwischen dem Rat und der Geistlichkeit fest. Diese interpretiert nicht immer alles in der gleichen Weise, wie es jener tut (wenn es auch besonderer Zurückhaltung bedarf, so von Kollektiven als monolithischem Block zu sprechen). Es ist also eine Sache, konfessionelle Homogenität zu fordern, eine andere, diese auch in der Praxis umzusetzen.

Zudem kollidieren die Konfessionalisierung und die Territorialentwicklung, zwei der Hauptcharakteristiken der historischen Entwicklung der Frühen Neuzeit. Gerade bei Schaffhausen zeigt das Beispiel des möglichen Ankaufs von Schlatt am Randen und der Herrschaft Randegg, wie sich der Versuch der Konsolidierung und des Ausbaus der territorialen Herrschaft gegen das Prinzip der konfessionellen Homogenität durchsetzt. Hierbei nützt der Rat von Schaffhausen seinen politischen Spielraum aus und ist bereit, auch katholische Untertanen in sein Herrschaftsgebiet aufzunehmen. Es ist also in der Tat so, dass die Konfession die Politik nicht vollständig zu durchdringen oder gar zu instrumentalisieren vermag. Die beiden Bereiche Politik und Konfession verfügen durchaus über ein Eigenleben.

Auch wenn wir den Ablauf der Auseinandersetzung zwischen dem Domkapitel und Schaffhausen um die Besetzung der Pfarrei Thayngen betrachten, können wir zwar von einem «kalten Konfessionskrieg» sprechen, dessen Merkmal es aber ist, dass beide Seiten versuchen, den Streit in rechtlichen und nicht primär konfessionellen Kategorien zu fassen. Dies zeigt die Bedeutung der zunehmenden Verrechtlichung.<sup>218</sup> Dabei bleibt die Tatsache bestehen, dass die Auseinandersetzung letztlich konfessionell motiviert ist, sich jedoch des Rechts als Waffe bedient.<sup>219</sup>

---

217 Dazu gehört ganz zentral das Fehlen eines wirklichen Beamtenapparates.

218 Bereits Winfried Schulze hat auf die Bedeutung der Verrechtlichung zur Konfliktlösung hingewiesen. Winfried Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526, Göttingen 1975, 277–302. Eine Diskussion dazu bietet: Peter Blickle, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800, München 1988, 78–109.

219 Damit ist auch die Wertung, die Johannes Winzeler in seiner Thaynger Geschichte vornimmt,

Vollends sichtbar wird die Vielschichtigkeit der Konfessionalisierung beim Blick auf das Verhalten der Bürger und Untertanen selber. So ist es für Schaffhauser Bürger keineswegs unüblich, die Messe in benachbarten Klöstern zu besuchen, wie es auch zum traditionellen Element auf dem Cursus honorum einer Schaffhauser Karriere gehört, zum Beispiel Amtmann des Bischofs von Konstanz zu sein.<sup>220</sup> Ganz offensichtlich spielt für die jeweiligen Amtsbewerber die Konfession bei dieser Frage keine wichtige Rolle, und zwar für beide Seiten nicht.<sup>221</sup> In diesen Zusammenhang gehören auch die Schaffhauser Ärzte, die jeweils die umliegenden Klöster versorgen.<sup>222</sup> Doch auch auf der Landschaft zeigt sich dieses Bild konfessioneller Grenzüberschreitungen. Reformierte Dorfbewohner treten häufig als Knechte und Mägde an katholischen Orten in den Dienst. Auch in dieser Hinsicht scheint das trennende Moment der Konfession nicht so stark wie wirtschaftliche Überlegungen und sonstige familiär-freundschaftliche Bindungen über die Konfessionsgrenzen hinweg. Dies ein Eindruck, der auf beiden Seiten gilt. Denn auch auf katholischer Seite muss die Bereitschaft gegeben sein, Anderskonfessionelle in Dienst zu stellen. Doch auch die Beziehungen zwischen den konfessionsverschiedenen Bewohnern von Thayngen, Bietingen und Schlatt am Randen sind vielfältiger Natur und so eng, dass die katholischen Bewohner von Schlatt am Randen ihre Habe bei den reformierten Nachbarn besser gesichert glauben als von ihrem katholischen Herrn. In der Optik der Untertanen stellt sich offenbar nicht so sehr die Frage nach der Konfession, sondern die Frage nach dem adäquaten Schutz der Habe. Die Konfession scheint hinter den materiellen Interessen zurückzutreten. Es bildet sich somit eine gemeinuntertänige gemischtkonfessionelle Basis heraus, vorreformatorische Kontakte werden weiterhin gepflegt. Es ist unübersehbar, dass für verschiedene Gruppen der Gesellschaft <Grenze> Verschiedenes bedeutet. Die Grenzerfahrungen lassen sich nicht generalisieren. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der konfessionellen Identität. Vor dem Hintergrund der bisher gemachten Ausführungen scheint es sehr fraglich, ob die reformierten Untertanen von Thayngen und ihre katholischen Nachbarn wirklich eine konfessionelle Identität im Sinne der Konfessionalisie-

---

überholt. Johannes Winzeler, *Geschichte von Thayngen, Thayngen* 1963, 501–504. «Das Domkapitel ließ sich nie belehren und setzte mit sturem Eigensinn den Streit fort, bis die Revolution von 1798 diesen Zank beendigte, indem sie das Bistum Konstanz und damit auch sein Domstift einfach aufhob. Und das hat es wirklich verdient. Es klingt ja unglaublich, wenn ein kirchliches Institut, wie es das Domstift war, dessen Mitglieder geweihte Pfarrer und Priester waren, sich damit abgibt, in langen Jahren einen Zank und Streit um Rechte zu führen, auf die es niemals Anspruch erheben durfte.»

220 Vgl. dazu: Roland E. Hofer, Johann Jakob Stokar, in: *Schaffhauser Beiträge* 68, 1991, 180–189, hier: 183. Der nachmalige Säckelmeister der Stadt Schaffhausen bewirbt sich am 26. April 1649 persönlich in Konstanz beim Fürstbischof um das Amt eines bischöflichen Amtmannes in Schaffhausen.

221 Schaffhausen verbietet freilich Katholiken, solche Ämter in Schaffhausen zu versehen. Die Amtsinhaber müssen nämlich in der Stadt residieren, was die Duldung eines katholischen Ritus zumindest erforderlich machen würde, wogegen sich der Rat wendet.

222 *Chronik B* 6 II, 344.

rung ausbilden. Unser Eindruck geht eher ins Gegenteil, was aber sicher auch mit dem problematischen Begriff der <Identität> zusammenhängt.<sup>223</sup> Für die historische Erkenntnis scheint er eher ungeeignet. Die Untertanen von Thayngen verfügen nicht über eine konfessionelle Identität – in dieser Hinsicht scheitert die Konfessionalisierung –, sicherlich aber über ein bäuerliches Selbstverständnis als Dorfbewohner, wovon die Konfession ein Teil ist und sicher nicht immer der bedeutendste. Die Identifikation läuft nicht über die Konfession allein, sondern orientiert sich an den tradierten Ritualen und Bräuchen, welche die dörfliche Lebenswelt ausmachen. In diesem Sinne kann wohl von zwei verschiedenen Kulturen gesprochen werden, einer reformierten und einer katholischen, die sich im Laufe der Konfessionalisierung herausbilden, doch sind dies damit eben nicht zwei getrennte Kulturen. Es gibt vielfältige Beziehungen auf jeder Ebene, wenn wir die Geistlichen ausser acht lassen. Nur schon die Kirchweih als gemeinkultureller Anlass der dörflichen Welt legt davon Zeugnis ab. Das Gemeinsame überwiegt in vielen Fällen vor dem Trennenden, Konfessionsgrenzen sind bei weitem durchlässiger, als uns das Konzept der zwei getrennten Kulturen glauben macht. Auch wenn wir von einer gespaltenen Kultur sprechen, bleibt die Frage, wie tief die Spaltung wirklich reicht.

Dies führt uns zum Ausblick.<sup>224</sup> Für die Geschichte Schaffhausens im konfessionellen Zeitalter bleibt vieles an Detailuntersuchungen zu den Verhältnissen in anderen Dörfern zu tun. Immerhin haben wir mit Thayngen nur eines von mehreren Dörfern, die an das katholische Umland grenzen, herausgegriffen.<sup>225</sup> Zudem haben wir weitere Konfliktpunkte zwischen dem Domkapitel und Schaffhausen ausgeklammert. Zu denken ist hierbei vor allem an die Auseinandersetzungen des Domkapitels mit den Einwohnern von Thayngen um den Weinzehnten. So wirft das Domkapitel durchgängig der Bevölkerung von Thayngen vor, nicht den gesamten Weinzehnten abzuliefern.<sup>226</sup> Aber auch der Unterhalt des Pfarrhauses in Thayngen, für den das Domkapitel zuständig ist, gibt immer wieder zu Konflikten Anlass.<sup>227</sup> Was die Rechtsansprüche und die Rechtslage anbelangt, finden sich andere katholische Institutionen, zum Beispiel der Fürststab von Sankt Blasien im Schwarzwald, die über Rechtstitel auf Schaffhauser Territorien verfügen. Unsere Ergebnisse müssen flächendeckender verifiziert oder allenfalls falsifiziert werden. Dazu gehört

---

223 Auf amüsante und nachdenkliche Weise führen dies vor: Lothar Baier, Luftmatratze Identität, in: Klaus Bittermann (Hg.), Identität und Wahn, Über einen nationalen Minderwertigkeitskomplex, Berlin 1994, 84–89. Michael Ringel, Die Geburt einer neuen Identität, Ein Kongress-Bericht, in: ebd., 140–146.

224 Vgl. dazu auch: Schmidt, Konfessionalisierung, 116–122.

225 Dass auch Quellen der katholischen Seite ausgiebiger benutzt werden müssen, ist klar.

226 Dazu: Winzeler, Thayngen, 393–400.

227 So erklärt sich das Domkapitel zwar 1642 bereit, eine Erweiterung des Pfarrhauses in Thayngen zu bezahlen, verfügt aber, dass die Arbeit zwischen einem Maurermeister aus Thayngen und einem aus Geisingen zu teilen sei, womit auch ein Katholik am Bau des reformierten Pfarrhauses mitbeteiligt ist. Thayngen CB 3 (6. August 1642), ferner: Thayngen CB 1 (12. Februar 1641), CB 2 (19. Februar 1642) und CB 4 (17. Juni 1642).



sicher auch eine genauere Betrachtung der inneren Entwicklung der Schaffhauser Geistlichkeit und der konfessionspolitischen Massnahmen des Rates, wie auch des Verhältnisses zwischen den benachbarten katholischen Institutionen und Schaffhausen auf diplomatisch-politischer und auf wirtschaftlicher Ebene.<sup>228</sup>

Als Fazit aber bleibt: Das Konzept der Konfessionalisierung muss differenziert auf die jeweiligen Bedingungen angewandt werden. Es muss die systemimmanenten Schwächen der Herrschaftsausübung und -durchsetzung in der politischen Praxis in Rechnung stellen, wobei dies besonders für die Situation in den Stadtstaaten der Eidgenossenschaft gilt, die im Vergleich zu anderen Territorialstaaten des Deutschen Reiches etwa gerade während des konfessionellen Zeitalters über keine wirklich ausgebauten Beamtenapparate verfügen. Der Grad der Bürokratisierung bleibt vergleichsweise bescheiden, was sich aber unmittelbar auf die Effizienz der konfessionspolitischen Massnahmen auswirkt. Dazu kommen sich vielfach überschneidende Rechtstitel. Nicht nur die Gerichtsbarkeiten einzelner Dörfer können unter verschiedenen Konfessionen aufgeteilt sein, dies gilt auch für Kollaturrechte. In diesem Wirrwarr sich überschneidender Rechtsansprüche muss jeder Versuch, eine konsequente konfessionelle Politik durchzusetzen, zwangsläufig auf systemimmanente Hindernisse stossen. Das von der Geistlichkeit geforderte Maximalprogramm an konfessioneller Ab- und Ausgrenzungspolitik kann so gar nicht umgesetzt werden. Die historisch fassbare Wirklichkeit ist ungleich komplexer und facettenreicher, als die Theorie es meint, und es bleibt tröstlich, dass sicher nicht alle Zeitgenossen die Ansicht geteilt haben, in der «gefährlichsten Zyth» zu leben.<sup>229</sup>

Dr. Roland E. Hofer

Staatsarchiv Schaffhausen, Rathausbogen 4, CH-8200 Schaffhausen

---

Und am 7. Juni 1643 gelangt Schaffhausen an das Domkapitel mit der Mitteilung, der Pfarrer zu Thayngen habe geklagt, das Pfarrhaus sei zwar erweitert worden, doch «das insonderheit in seiner Studierstuben und andern Gemachen das Fenster und Glaßwerk, Ofen und Schreinerarbeit nit vordtgesetzt oder zu Werk gerichtet werde, welches ihm nit wenig beschwerlich und unkommlich». Schaffhausen bittet das Domkapitel, das begonnene Werk zu Ende zu führen (Missiven 1643, 91r–91v.) Dass bei der schleppenden Ausführung des Bauvorhabens auch Absicht auf seiten des Domkapitels mit im Spiel sein kann, den konfessionellen Gegner damit zu ärgern, scheint zumindest nicht ausgeschlossen. Vgl. auch: Konstanzer Ämter ED 1/88 (10. Oktober 1643), ED 1/89 (28. Oktober 1643), ED 1/90 (30. Oktober 1643) und ED 1/96 (17. März 1645).

228 So lässt sich im 18. Jahrhundert feststellen, dass der Ministerialfonds sowohl an den Fürstbischof von Konstanz als auch an den Fürstabt von Sankt Gallen Darlehen von je 1000 Gulden zu 4% Jahreszins vergibt. Kirche P I 4: Zinsbuch des Ministerialfonds 1726–1786, 138r und 139r. Leider setzten die Aufzeichnungen des Ministerialfonds erst Ende des 17. Jahrhunderts ein, aber vielleicht lassen sich solche Geldgeschäfte auf der Seite der Stadt Schaffhausen auch früher nachweisen.

229 Für die Durchsicht des Manuskripts danke ich Kaspar von Greyerz (Zürich/Hermatswil), Hans Lieb (Schaffhausen), Erika Seeger (Schaffhausen) und René Specht (Schaffhausen).